

TEIL 3 – VMT-Tarifbestimmungen (gültig ab 01. August 2026)

(Die VMT-Tarifbestimmungen gelten vorbehaltlich der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörden.)

Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen im Namen und auf Rechnung ab, welches die Linie bedient.

1. Anwendungsbereich der VMT-Tarifbestimmungen

Die VMT-Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und für die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den im öffentlichen Linienverkehr eingesetzten Zügen in der 2. Wagenklasse (bei Zahlung eines Zuschlags in der 1. Wagenklasse), Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen der in Anlage A aufgelisteten Linien und Strecken folgender Verkehrsunternehmen:

- Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH (Abellio)
Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)
- DB Regio AG, Regio Südost (DB Regio AG)
Richard-Wagner-Straße 1, 04109 Leipzig
- DB RegioNetz Verkehrs GmbH Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn (OBS)
An der Bergbahn 1, 98744 Schwarzatal
- Erfurter Bahn GmbH (EB)
Am Rasenrain 16, 99086 Erfurt
- Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG)
Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt
- GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH (GVB)
Zoitzbergstraße 3, 07551 Gera
- IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau (IOV)
Unterpörlitzer Straße 15b, 98693 Ilmenau
- Jenaer Nahverkehr GmbH (JNV)
Keßlerstraße 29, 07745 Jena
- JES Verkehrsgesellschaft mbH (JES)
Borgfeldtstraße 4, 07607 Eisenberg
- KomBus Verkehr GmbH (KomBus)
Poststraße 39, 07356 Bad Lobenstein
- Personenverkehrsgesellschaft mbH Weimarer Land (PVG mbH WL)
Flurstedter Marktweg 10, 99510 Apolda
- PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz (PRG)
Geraer Straße 7, 07973 Greiz
- RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH (RVG Gera)
Leibnizstraße 74, 07548 Gera
- Stadtwirtschaft Weimar GmbH (SWG)
Industriestraße 14, 99427 Weimar
- Süd•Thüringen•Bahn GmbH (STB)
Am Rasenrain 16, 99086 Erfurt
- Thüringer Waldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH (TWSB)
Waltershäuser Straße 98, Postfach 10 04 45, 99854 Gotha

- Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR (VLG)
Schlegelstraße 9 - 11, 99867 Gotha
- Verkehrsunternehmen Andreas Schröder (VUS)
Hermsdorfer Höhe 7, 07629 Hermsdorf

Das Verbundgebiet umfasst:

- die Städte Erfurt, Weimar, Jena und Gera
- die Landkreise Gotha, Saale-Holzland, Saale-Orla, Saalfeld-Rudolstadt, Weimarer Land sowie definierte Teile angrenzender Landkreise

Das Verbundgebiet ist in Anlage A, 'Linienverkehre im Verbundgebiet' und Anlage B, 'Tarifzonenplan' abschließend dargestellt.

Einzelne Verkehrsunternehmen bieten innerhalb des Verbundgebiets zusätzlich gesonderte Tarife an (Haustarife). Diese sind den ortsüblichen Veröffentlichungen zu entnehmen.

2. Allgemeines

2.1 Grundsätze der Fahrpreisermittlung

Das Verbundgebiet gliedert sich in Tarifzonen (Anlage B Tarifzonenplan). Die Tarifzonen sind nummeriert. Die Fahrpreise ergeben sich nach Ermittlung des Tarifs und der Preisstufe aus der Fahrpreistabelle (Anlage C).

Tarif bestimmen In den Tarifzonen Erfurt, Weimar, Jena und Gera ist der jeweils gültige CityTarif zu lösen. Werden die Tarifzonen Erfurt, Weimar, Jena und/oder Gera in Verbindung mit weiteren Tarifzonen befahren, gilt der CityRegioTarif. Werden die Tarifzonen Erfurt, Weimar, Jena und Gera nicht befahren, gilt der RegioTarif.

Preisstufe bestimmen Die Ermittlung der Preisstufe erfolgt durch Auszählen der Tarifzonen, die entlang der Linienverläufe befahren werden. Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals befahren werden, zählen für die Preisberechnung nur einmal.

Ab Preisstufe 'Verbundweit' kann entsprechend dem Gültigkeitszeitraum des jeweiligen Fahrausweises das gesamte VMT-Verbundgebiet befahren werden.

2.2 Geltungsbereich von Fahrausweisen

Der Geltungsbereich von Fahrausweisen ergibt sich aus den gelösten Tarifzonen und umfasst neben der Start- und Zielzone auch die Wegzonen (Tarifzonen zwischen der Start- und Zielzone). Innerhalb dieser gelösten Tarifzonen berechnen Fahrausweise zur Nutzung von Bussen, Bahnen und Straßenbahnen.

Die Einzelheiten zum Geltungsbereich der Fahrausweise sind Ziffer 5 zu entnehmen.

2.3 Grenzhaltestellen

Grenzhaltestellen sind Haltestellen, die mehreren Tarifzonen zugeordnet sind.

Beginnt eine Fahrt an einer Grenzhaltestelle, so zählt die Grenzhaltestelle zu der Tarifzone, die zuerst durchfahren wird. Endet eine Fahrt an einer Grenzhaltestelle, so zählt diese zu der Tarifzone, die zuletzt durchfahren wurde.

Verläuft eine Fahrt als Tarifgrenzfahrt auf einer Tarifzonengrenze, so gilt zwischen den Haltestellen auf diesem Verlauf der Tarif einer der angrenzenden Tarifzonen. Bei angrenzenden Tarifzonen mit unterschiedlichem Tarifniveau gilt das jeweils höhere Tarifniveau.

Im Verbundgebiet existieren folgende Grenzhaltestellen:

Abzweig nach Vierzehnheiligen	Gamstädt	Nauendorf (Kr. Weimarer Land)
Alperstedter See	Gebstedt	Remstädt, Am Gut
Andisleben	Gebstedt, Schülerhaltestelle	Remstädt, Hohe Straße
Andisleben, Vor dem See	Großobringen, B 85	Remstädt, Oststraße
Auerstedt	Großobringen, Schulhaltestelle	Rudolstadt-Schwarza, Bremer Hof
Engelsbach, Abzweig	Hochheim (Kr. Gotha)	Rudolstadt-Schwarza, Milchhof
Engelsbach, B 88	Hohenkirchen	Schnepfenthal, Tanne
Engelsbach, Noth	Hohenkirchen, Mittelröder Weg	Schönau v. d. Walde, Engelsbacher Straße
Erfurt, Ermstedt	Jena Ilmnitz	Schönau v. d. Walde, Ortsstraße
Erfurt, Haarberg	Jena Ilmnitz, Kreisel	Schönau v. d. Walde, Schule
Erfurt, Hochstedt	Jena Isserstedt, B7	Schwerstedt b. Butteltstedt
Erfurt, Höffner Möbelhaus	Jena Isserstedt, Globus	Schwerstedt b. Butteltstedt, Butteltstedter Str.
Erfurt, Molsdorf	Jena Isserstedt, Ort	Tiefengruben
Erfurt, Schloss Molsdorf	Jena Kunitz	Troistedt
Erfurt-Vieselbach	Jena Laasan	Unterwirlbach
Erfurt-Vieselbach (Zug)	Jena Wogau-Jenaprießnitz	Unterwirlbach, Feuerwehr
Erfurt-Vieselbach, Bahnhof	Kapellendorf	Unterwirlbach, Seehügel
Erfurt-Vieselbach, Brückenstraße	Kleinmölsen, Kreuzung	Waltershausen Gleisdreieck
Erfurt-Vieselbach, Gewerbestraße	Kleinobringen, Plan	Waltershausen-Schnepfenthal
Erfurt-Vieselbach, Rathausstraße	Kleinretzbach	Waltershausen-Schnepfenthal (Zug)
Ernstroda	Milda, Schule	Waltershausen-Schnepfenthal (TWSB)
Ernstroda, Kirche	Milda	Waltershausen-Wahlwinkel (TWSB)
Ernstroda, Oberdorf	Mönchenholzhausen	Wohlsborn

2.4 Fahrtstreckenbezug

Gibt es im VMT-Verbundgebiet zwischen einer Startzone und einer Zielzone verschiedene Fahrtstrecken, dann berechtigt der Kauf einer Fahrtstrecke auch zur Nutzung einer alternativen Fahrtstrecke mit gleicher oder niedriger Preisstufe, gemäß den Tarifbestimmungen des genutzten Fahrausweises.

3. Fahrtberechtigungen

3.1 Unentgeltliche Beförderung

3.1.1 Kinder

Kinder unter 8 Jahren werden bis zur Einschulung (1. Schultag) unentgeltlich und ausschließlich in Begleitung Erwachsener befördert. Ab der Einschulung bis einschließlich 14 Jahre können Kinder die Tarifprodukte Kinder-Einzelfahrt, Kinder-Einzelfahrt BahnCard und Kinder-4-Fahrtenskarte nutzen.

Schulpflichtige Kinder können darüber hinaus die Tarifprodukte Wochenkarte Schüler/Azubi, Monatskarte Schüler/Azubi und Abo Schüler/Azubi nutzen.

3.1.2 Schwerbehinderte Menschen

Grundlage der unentgeltlichen Beförderung von schwerbehinderten Menschen ist das Sozialgesetzbuch IX in der jeweils gültigen Fassung.

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen gilt in allen Bussen, Bahnen und Straßenbahnen. Bei jeder Fahrt sind der Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke zum Nachweis der Anspruchsberechtigung im Original mitzuführen.

Begleiter von schwerbehinderten Menschen werden unentgeltlich befördert, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson aus dem Schwerbehindertenausweis hervorgeht (Merkzeichen „B“). Anstelle oder zusätzlich zu einer Begleitperson kann auch ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden. Die Mitnahme von Hunden regelt Ziffer 3.3.3.

3.1.3 Polizisten in Uniform

Angehörige der Polizei und Bundespolizei in Uniform werden, wenn sie ihre Legitimation durch einen Dienstaussweis nachweisen können, im Geltungsbereich des VMT-Tarifs unentgeltlich befördert (in den Zügen des Nahverkehrs nur in der 2. Klasse).

Das Mitführen von Diensthunden ist ebenfalls unentgeltlich gestattet.

3.2 Fahrausweise für Personen

Das VMT-Fahrausweissortiment (Ziffer 5) wird über die Vertriebswege der unter Ziffer 1 genannten Verkehrsunternehmen vertrieben.

3.3 Mitnahme von Sachen, Fahrrädern und Hunden

3.3.1 Sachen

Hand- und Reisegepäck, Kinderwagen, medizinische Hilfsmittel und Rollstühle werden unentgeltlich befördert. Für die Mitnahme von gewerblich genutzten Transportbehältern und -wagen (z. B. Postzustellwagen) sind gesonderte, vertragliche, entgeltliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen zu treffen.

3.3.2 Fahrräder

Die Mitnahme von Fahrrädern erfolgt in den Nahverkehrszügen der Eisenbahnen unentgeltlich im Rahmen vorhandener Kapazitäten.

Für die Fahrradmitnahme in den IC-/EC-Zügen der DB Fernverkehr AG besteht eine Reservierungspflicht für die Stellplätze gemäß den Regelungen in den Beförderungsbedingungen Deutsche Bahn AG. Die Fahrradmitnahme bei DB Fernverkehr AG erfolgt vorbehaltlich Verfügbarkeit von Stellplätzen und vorheriger kostenpflichtiger Stellplatzreservierung bei DB Fernverkehr AG gemäß Beförderungsbedingungen Deutsche Bahn AG.

Für die Mitnahme von Fahrrädern und Fahrradanhängern in Bussen und Straßenbahnen ist jeweils eine Hunde-/Fahrradkarte zu lösen.

Weiterhin sind für die Fahrradmitnahme die Regelungen in § 11 Abs. 4 – 6 der Beförderungsbedingungen des VMT zu beachten.

3.3.3 Hunde

Für die Mitnahme von Hunden ist je Hund eine Hunde-/Fahrradkarte zu lösen.

Inhaber eines Abo Plus oder eines Abo Mobil65 sind berechtigt, ganztägig einen Hund unentgeltlich mitzunehmen.

Ein Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung (Merkzeichen „B“) eingetragen ist, wird unentgeltlich befördert.

Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde und Assistenzhunde sind bei Vorlage eines Ausweises und/oder Kennzeichnung des Hundes mit einem Kennzeichen über die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft entsprechend der Assistenzhundeverordnung (AHundV) von der Maulkorbpflicht befreit und werden unentgeltlich befördert.

Mitgeführte Diensthunde der Polizei sind bei Fahrten nach Ziffer 3.1.3 von der Maulkorbpflicht befreit und werden unentgeltlich befördert.

4. Ausgabe, Entwertung und Erstattung von Fahrausweisen

4.1 Ausgabe

Alle Einzelfahrten, Anschlussfahrten, Hunde-/Fahrradkarten, Tages- und Gruppentageskarten sowie VMT-Hopper-Tickets werden

- im Vorverkauf unentwertet,
- im Fahrzeug entwertet ausgegeben.

Alle 4-Fahrtenkarten werden

- im Vorverkauf unentwertet,
- im Fahrzeug, falls angeboten, entwertet (1. Abschnitt) ausgegeben.

Alle Fahrausweise, die über die Vertriebswege Handy-Ticket und Online-Ticket ausgegeben werden, sind bereits entwertet.

Alle Zeitkarten und Schüler-/Azubi-Zeitkarten werden mit Angabe des Gültigkeitsbeginns und Gültigkeitsendes ausgegeben.

Die Ausgabe von Abokarten erfolgt je nach Verkehrsunternehmen als Chipkarte mit elektronischem Fahrausweis (eFAW), als Handy-Ticket oder als Fahrausweis auf Papier.

Für die Vertriebswege Handy-Ticket und Online-Ticket gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Anbieter und Kundenvertragspartner.

4.2 Entwertung

Die Entwertung von unentwerteten Fahrausweisen hat – sofern auf den Stationen (Eisenbahnen) Entwerter vorhanden sind – vor, ansonsten unverzüglich bei Fahrtantritt zu erfolgen.

4-Fahrtenkarten sind entsprechend der Nutzung pro Abschnitt je einmal auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten. Die durch die DB ausgegebene Streifenkarte besitzt vier umzuknickende Einzelabschnitte. Jeder Einzelabschnitt ist zu entwerten.

VMT-Hopper-Tickets für Hin- und Rückfahrt sind je einmal auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten.

4.3 Erstattung von Beförderungsentgelt

Bei Verlust eines übertragbaren Fahrausweises wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet. Für bereits entwertete Fahrausweise wird das Beförderungsentgelt ebenfalls nicht erstattet.

Die Erstattung von Beförderungsentgelt erfolgt gemäß § 10 der Beförderungsbedingungen.

Auf Grund der spezifischen Ausgabeform der übertragbaren Abo-Karte im CityTarif Gera, wird diese bei Verlust einmalig ersetzt.

4.4 Übergangsregelungen bei Tarifänderung

4.4.1 Verkauf

Der Verkauf unentwerteter Fahrausweise des alten Tarifs erfolgt bis einen Tag vor Tarifänderung. Der letztmögliche Gültigkeitsbeginn von Zeitkarten ist der Tag vor Tarifänderung. Zeitkarten mit erstem Gültigkeitstag ab Tarifänderung werden zum neuen Tarif ausgegeben. Dies gilt auch für vordatiert ausgegebene Fahrausweise, die vor der Tarifänderung ausgegeben werden.

4.4.2 Nutzung und Umtausch von Fahrausweisen

Alle tariflich unveränderten Fahrausweise können weiterhin genutzt werden.

Folgende unentwertete Fahrausweise des alten Tarifs:

- Einzelfahrten
- 4-Fahrtenkarten
- Tages- und Gruppentageskarten
- Hunde-/Fahrradkarten
- Anschlussfahrten
- VMT-Hopper-Tickets
- Zuschlagskarte 1. Wagenklasse (Einzelfahrt)

können bei Tarifierhöhungen innerhalb von drei Monaten nach Tarifwechsel abgefahren werden, danach verlieren diese Fahrausweise ihre Gültigkeit.

Ab diesem Zeitpunkt können diese Fahrausweise innerhalb von drei weiteren Monaten durch Nachlösen in den gültigen Tarif umgetauscht werden. Nach diesen weiteren drei Monaten ist kein Umtausch mehr möglich.

Vorbezeichnete Fahrausweise, deren Preis gesenkt wurde, können innerhalb von sechs Monaten nach Tarifwechsel gegen Erstattung umgetauscht werden. Danach ist kein Umtausch mehr möglich. Eine weitere Nutzung der Fahrausweise ist zulässig, solange und soweit der tariflich aktuell gültige Preis des entsprechenden Tarifproduktes nicht unterschritten wird.

5. Fahrausweissortiment und Nutzungsbedingungen

5.1 Einzelfahrten

Einzelfahrten berechtigen eine Person zu einer Fahrt zum Fahrtziel gemäß dem Geltungsbereich (Ziffer 2.2). Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind beliebig oft - ohne zusätzliches Entwerten gestattet. Für Einzelfahrten gelten entsprechend der Preisstufe der Einzelfahrt folgende zeitliche Gültigkeiten/ Nutzungsdauern:

- Preisstufe 1: maximal 60 Minuten
- Preisstufe 2: maximal 90 Minuten
- Preisstufe 3 bis 4: maximal 120 Minuten
- Preisstufe 5 bis 6: maximal 180 Minuten
- Preisstufe 7 bis 8: maximal 240 Minuten
- Preisstufe 9 bis 10: maximal 300 Minuten
- Preisstufe 11: maximal 360 Minuten
- Preisstufe ‚Verbundweit‘: maximal 360 Minuten

Rund- und Rückfahrten sind nicht zulässig. Eine Ausnahme hiervon bilden in Fahrplänen veröffentlichte Stichfahrten.

5.1.1 Einzelfahrt/Kinder-Einzelfahrt

Die Einzelfahrt gilt für eine Person. Die Kinder-Einzelfahrt gilt für ein Kind ab der Einschulung (1. Schultag), spätestens ab 8 Jahren bis einschließlich 14 Jahre.

5.1.2 Einzelfahrt BahnCard/Kinder-Einzelfahrt BahnCard

Die Einzelfahrt BahnCard gilt für eine Person mit gültiger BahnCard. Die Kinder-Einzelfahrt BahnCard gilt für ein Kind unter 8 Jahren ab der Einschulung (1. Schultag) bis einschließlich 14 Jahre mit gültiger BahnCard. Die gültige BahnCard ist als Nachweis der Berechtigung während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen im Original vorzuzeigen.

Folgende Ausgabeformen der BahnCard berechtigen zur Nutzung der oben genannten Einzelfahrten:

- BahnCard 25/BahnCard 25 1. Klasse/Jugend BahnCard 25
- BahnCard 50/BahnCard 50 1. Klasse

Die BahnCard (BahnCard 25 und BahnCard 50 – auch in ihrer Ausgabeform als Jugend BahnCard 25, BahnCard 25 1. Klasse und BahnCard 50 1. Klasse) berechtigt ihren Inhaber zur Inanspruchnahme eines Rabattes in Höhe von 25% auf Einzelfahrten (Einzelfahrt und Kinder-Einzelfahrt) ab der Preisstufe 2. Die Nutzung der auf BahnCard ausgegebenen Einzelfahrt unterliegt den Beförderungsbedingungen des VMT sowie den VMT-Tarifbestimmungen. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), Teil TfV 600/C „Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (BahnCard)“.

5.2 4-Fahrtenkarte/Kinder-4-Fahrtenkarte

4-Fahrtenkarten werden in zwei Abschnitten ausgegeben. Ausnahme sind die DB Reisezentren, hier erfolgt die Ausgabe der 4-Fahrtenkarte auf einem Abschnitt mit vier einzeln umzuklickenden Abschnitten. Die 4-Fahrtenkarte berechtigt zu vier Einzelfahrten.

Für die 4-Fahrtenkarte gelten die Nutzungsbedingungen der Einzelfahrt (Ziffer 5.1/5.1.1).

Für die Kinder-4-Fahrtenkarte gelten die Nutzungsbedingungen der Kinder-Einzelfahrt (Ziffer 5.1/5.1.1).

5.3 VMT-Hopper-Ticket

Das VMT-Hopper-Ticket gilt je nach gewähltem Tarif für eine Einzelfahrt oder eine Hin- und Rückfahrt am Gültigkeitstag gemäß dem Geltungsbereich (Ziffer 2.2). Das VMT-Hopper-Ticket wird für Fahrtstrecken bis maximal Preisstufe 7 ausgegeben.

Das VMT-Hopper-Ticket gilt je Fahrt max. 240 Minuten am Gültigkeitstag. Es gilt montags bis freitags ab 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages sowie samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Das VMT-Hopper-Ticket berechtigt zur Mitnahme beliebig vieler eigener Kinder/Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre.

5.4 Tageskarte und Gruppentageskarte

Tages- und Gruppentageskarten berechtigen zu einer beliebigen Anzahl Fahrten im Geltungsbereich (Ziffer 2.2) am Gültigkeitstag bis 03:00 Uhr des Folgetages.

5.4.1 Tageskarte

Die Tageskarte gilt für eine Person.

5.4.2 Gruppentageskarte

Die Gruppentageskarte gilt entweder für:

- bis zu fünf gemeinsam reisende Personen – an Stelle je einer Person kann ein Fahrrad oder ein Hund mitgenommen werden
- eine Familie (bis zu zwei Erwachsene mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre).

Die Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist möglich, bis zur auf der Gruppentageskarte angegebenen maximalen Anzahl von Personen. Ein Austausch der Personen nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen.

5.5 Großgruppenkarte

Das Angebot richtet sich an Großgruppen. Als Großgruppe gelten mindestens 16 berechnete Personen. Berechnete sind Kinder- und Schulgruppen von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Das Großgruppenangebot berechnete die Großgruppe zu einer Hin- und Rückfahrt gemäß der gelösten Tarifzonen im Verkehrsverbund Mittelthüringen. Hin- und Rückfahrt können maximal 7 Tage auseinander liegen.

Die Großgruppenkarte wird nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten mit Angabe des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes und der beantragten Fahrten entwertet ausgegeben.

Die Großgruppenkarte muss bis 14 Kalendertage vor Reisebeginn beantragt werden. Für die Beantragung steht auf der Website vmt-thueringen.de ein Onlineformular zur Verfügung.

Die Tarifbestimmungen und die Preistabelle für das Großgruppenangebot sind in Anlage G aufgeführt.

5.6 Zeitkarten

Zeitkarten werden als Wochen-, Monats- und Abokarten ausgegeben. Zeitkarten gelten innerhalb des Gültigkeitszeitraumes ohne zeitliche Einschränkungen und berechneten zu einer beliebigen Anzahl von Fahrten im Geltungsbereich (Ziffer 2.2). Zeitkarten sind gültig für eine Person.

5.6.1 Wochenkarte

Die Wochenkarte ist ab dem ersten Gültigkeitstag 00:00 Uhr bis zum gleichen Wochentag der darauf folgenden Woche, 03:00 Uhr, gültig. Die Wochenkarte ist übertragbar.

5.6.2 Monatskarte

Die Monatskarte ist ab dem ersten Gültigkeitstag 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats gültig. Handelt es sich um einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, gilt die Monatskarte bis zum ersten Kalendertag des übernächsten Monats 03:00 Uhr. Die Monatskarte ist übertragbar. (Die Stadtwirtschaft Weimar GmbH gibt im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung eine persönliche Monatskarte aus.)

5.6.3 Abokarten

Die Mindestvertragslaufzeit von Abo-Verträgen beträgt drei Monate. Persönliche Abokarten werden mit dem Namen des Nutzers versehen und sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild gültig. Die Vertragsbedingungen zum Abonnement sind in Anlage D aufgeführt.

5.6.3.1 Abo Solo

Das Abo Solo ist persönlich und nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild gültig.

5.6.3.2 Abo Plus

Das Abo Plus ist wahlweise übertragbar.

Zusätzlich berechtigt das Abo Plus montags bis freitags ab 18:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages sowie samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages zur Mitnahme von einem Erwachsenen und zwei Kindern bis einschließlich 14 Jahre.

Das Abo Plus berechtigt ganztägig zur Mitnahme eines Hundes.

5.6.3.3 Abo Mobil65

Das Abo Mobil65 wird nur an Personen ab einem Alter von 65 Jahren ausgegeben und berechtigt den Inhaber, das gesamte Verbundgebiet zu befahren. Zusätzlich berechtigt das Abo Mobil65 ganztägig zur Mitnahme von zwei Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einem Hund.

5.6.3.4 Partnerkarte

Eine Person, die ein Abo Mobil65 besitzt, kann für eine andere Person, die mindestens 65 Jahre alt ist, eine Partnerkarte bestellen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Partnerkarte ist, dass der Monatsbetrag der Partnerkarte vom Konto des AboMobil65-Inhabers abgebucht wird. Für die Partnerkarte gelten die Nutzungsbedingungen des Abo Mobil65.

5.6.3.5 Job-Ticket

Mit Unternehmen, Behörden und Institutionen (Vertragspartner) können Vereinbarungen über die Ausgabe von mindestens 5 Job-Tickets zur Weitergabe an die Mitarbeiter getroffen werden. Die Ausgabe der Job-Tickets erfolgt durch ein Verkehrsunternehmen. Grundlage ist eine besondere vertragliche Vereinbarung zwischen dem Vertragspartner und dem Verkehrsunternehmen.

Preisbasis für das Job-Ticket ist das persönliche Abo Plus. Beteiligt sich der Vertragspartner mit mindestens 5 Euro je Job-Ticket, gewährt das ausgebende Verkehrsunternehmen einen Rabatt i. H. v. 10 Prozent bezogen auf die Preisbasis. Beteiligt sich der Vertragspartner mit mindestens 20 Euro je Job-Ticket, gewährt das ausgebende Verkehrsunternehmen einen Rabatt i. H. v. 15 Prozent bezogen auf die Preisbasis. Es gelten die Tarifbestimmungen des persönlichen Abo Plus, siehe Ziffer 5.6.3.2.

Die Preistabelle des Job-Tickets ist in Anlage I aufgeführt.

5.7 Schüler/Azubi-Zeitkarten

Schüler/Azubi-Zeitkarten werden als Wochenkarte Schüler/Azubi, Monatskarte Schüler/Azubi und Abo Schüler/Azubi ausgegeben.

Schüler/Azubi-Zeitkarten gelten innerhalb des Gültigkeitszeitraumes ohne zeitliche Einschränkungen und berechtigen zu einer beliebigen Anzahl von Fahrten im Geltungsbereich (Ziffer 2.2). Schüler/Azubi-Zeitkarten sind persönlich und nicht übertragbar.

Schüler, Auszubildende und weitere Berechtigte gemäß § 1 PBefAusgIV (Anlage E) sind nur dann zur Nutzung einer Schüler/Azubi-Zeitkarte berechtigt, wenn sie im Besitz einer der folgenden Berechtigungsmedien sind und dieses zu jeder Fahrt im Original mitführen:

- Schülerschein
- IHK-AzubiCard
- Bundesfreiwilligendienstausweis
- Berechtigungskarte (Ziffer 5.7.4)
- Lehrlingsausweis HWK
- Studierendenausweis.

Sofern das Berechtigungsmedium kein Lichtbild enthält, ist ab 16 Jahren zusätzlich ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild erforderlich und mitzuführen.

Für Schüler/Azubi-Zeitkarten mit Lichtbild, die über das Schulverwaltungsamt bezogen werden, ist kein Berechtigungsmedium erforderlich.

5.7.1 Wochenkarte Schüler/Azubi

Die Wochenkarte Schüler/Azubi ist ab dem ersten Gültigkeitstag 00:00 Uhr bis zum gleichen Wochentag der darauf folgenden Woche 03:00 Uhr gültig.

5.7.2 Monatskarte Schüler/Azubi

Die Monatskarte Schüler/Azubi ist ab dem ersten Gültigkeitstag 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats gültig. Handelt es sich um einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, gilt die Monatskarte Schüler/Azubi bis zum ersten Kalendertag des übernächsten Monats 03:00 Uhr.

5.7.3 Abo Schüler/Azubi und Abo Baustein Verbund

5.7.3.1 Abo Schüler/Azubi

Die Mindestvertragslaufzeit des Abo Schüler/Azubi beträgt 3 Monate. Die Vertragsbedingungen zum Abonnement sind in Anlage F aufgeführt.

5.7.3.2 Abo Baustein Verbund

Voraussetzung für den Erwerb und die Nutzung des Abo Baustein Verbund ist ein gültiges Abo Schüler/Azubi. Das Abo Baustein Verbund berechtigt zusätzlich montags bis freitags ab 12:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages sowie samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages das gesamte Verbundgebiet zu befahren. Die Mindestvertragslaufzeit für das Abo Baustein Verbund beträgt 3 Monate. Eine Kündigung des Abo Schüler/Azubi gilt ebenfalls auf das Abo Baustein Verbund, auch während der Mindestvertragslaufzeit.

5.7.4 Berechtigungskarte

Der Antrag auf Ausstellung einer Berechtigungskarte ist über die Verkaufs- und Servicestellen der Verkehrsunternehmen erhältlich. Der vollständig ausgefüllte und von der Schul- bzw. Ausbildungsstätte bestätigte Antrag kann bei den Verkaufs- und Servicestellen eines der genutzten Verkehrsunternehmen abgegeben werden. Die Bestätigung durch die Ausbildungsstätte darf nicht älter als 30 Tage sein. Das Verkehrsunternehmen macht die Berechtigungskarte gültig, indem das Gültigkeitsende auf der Berechtigungskarte eingetragen und diese abgestempelt wird.

5.8 Baustein VMT-Semesterticket

Studierende der Hochschulen im VMT-Verbundgebiet – vertreten durch das Studierendenwerk Thüringen – können mit einem der am VMT beteiligten Verkehrsunternehmen gemeinsam mit der Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen GmbH (VMT GmbH) einen Vertrag über die Ausgabe eines Bausteins VMT-Semesterticket abschließen.

Aufsetzend auf diesem Vertrag und in Verbindung mit dem Semesterticket des Verkehrsunternehmens am Hochschulstandort sowie dem Semesterticket Thüringen der DB Regio AG berechtigt der Baustein VMT-Semesterticket ausschließlich dessen Inhaber zur Nutzung aller Verkehrsmittel der am VMT beteiligten Verkehrsunternehmen in sämtlichen VMT-Tarifzonen, ausgenommen der Tarifzone 814 Bad Kösen.

Sofern der Studierendenausweis kein Lichtbild enthält, gilt dieser nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild als Fahrtberechtigung.

Der Preis für den Baustein VMT-Semesterticket beträgt für die folgenden Hochschulen:

- Bauhaus-Universität Weimar
- Duale Hochschule Gera-Eisenach, Campus Gera
- Ernst-Abbe-Hochschule Jena
- Fachhochschule Erfurt
- Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar
- Universität Erfurt

ab 01.10.2025 bis 30.09.2026 14,70 € je Semester und Studierenden.

5.9 Kombination von Tarifangeboten

5.9.1 Im VMT-Tarif

Inhaber von Zeitkarten (Ziffer 5.6) oder Schüler-/Azubi-Zeitkarten (Ziffer 5.7) können ihre VMT-Zeitkarte mit anderen VMT-Tarifprodukten kombinieren und damit über den Geltungsbereich ihrer Zeitkarte hinaus eine Fahrtberechtigung im VMT erwerben. Die einzelnen Mitnahmeregelungen der kombinierten Fahrausweise sind nicht kombinierbar und gelten nur für das jeweilige Tarifprodukt.

Ausgangspunkt für die Preisberechnung des zusätzlichen Fahrausweises ist die erste Tarifzone außerhalb des Geltungsbereiches der bereits vorhandenen Zeitkarte. Bei der Kombination von Fahrausweisen ist die jeweilige Zeitkarte bis in die erste Tarifzone des Geltungsbereiches des zusätzlichen Fahrausweises gültig.

Bei der Kombination von Zeitkarten mit Einzelfahrten oder 4-Fahrtenkarten ergibt sich die maximale Gültigkeitsdauer durch Addition der Preisstufen der kombinierten Fahrausweise. Sofern eine Fahrausweiskombination mehr als 12 Preisstufen ergibt, beträgt die Gültigkeitsdauer 360 Minuten. Nicht entwertete Fahrkarten sind unverzüglich bei Fahrtantritt (auf den Stationen der Eisenbahnen mit Entwerter vor Fahrtantritt) der ersten Fahrt zu entwerten.

Beide Fahrausweise sind während der gesamten Fahrt mitzuführen.

5.9.2 Zwischen dem VMT-Tarif und den Haustarifen der KomBus und der IOV

Inhaber von Zeitkarten (Ziffer 5.6), Schüler-/Azubi-Zeitkarten (Ziffer 5.7) oder dem Baustein VMT-Semesterticket (Ziffer 5.8) können ihre VMT-Zeitkarte mit den Tarifprodukten des KomBus-/IOV-Haustarifes kombinieren und damit über den Geltungsbereich ihrer VMT-Zeitkarte und das VMT-Verbundgebiet hinaus eine Fahrtberechtigung erwerben. Ausgangspunkt für die Preisberechnung des zusätzlichen Fahrausweises ist die letzte Haltestelle in der VMT-Tarifzone der bereits vorhandenen Zeitkarte. Diese Anschlussstarifizierung gilt nicht für VMT-Binnenrelationen.

Die einzelnen Mitnahmeregelungen der kombinierten Fahrausweise sind nicht kombinierbar und gelten nur für das jeweilige Tarifprodukt.

Beide Fahrausweise sind während der gesamten Fahrt mitzuführen.

5.9.3 Weitere Kombinationen

Andere als die in Ziffer 5.9.1 und 5.9.2 genannten Kombinationen von VMT-Fahrausweisen sind unzulässig.

5.10 Hunde-/Fahrradkarte

Die Hunde-/Fahrradkarte gilt ab der Entwertung 360 Minuten verbundweit. Je Hund-/Fahrrad ist eine Hunde-/Fahrradkarte zu lösen.

5.11 Nutzung der 1. Wagenklasse

Für die Nutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnen ist zusätzlich zum VMT-Fahrausweis pro Person eine Zuschlagskarte 1. Klasse zu lösen. Zuschlagskarten für die 1. Wagenklasse werden für:

- Zuschlag 1. Klasse Einzelfahrten,
 - Zuschlag 1. Klasse Wochenkarten,
 - Zuschlag 1. Klasse Monatskarten,
 - Abo Zuschlag 1. Klasse (persönlich oder übertragbar)
- relationsbezogen ausgegeben.

Bei unentwerteter Ausgabe der Zuschlagskarte 1. Klasse ist diese vor, ansonsten unverzüglich bei Fahrtantritt zu entwerfen.

Der räumliche Geltungsbereich der Zuschlagskarten 1. Klasse folgt den Regelungen in Ziffer 2.2.

Die zeitliche Gültigkeit der Zuschlagskarte 1. Klasse ergibt sich für Einzelfahrten gemäß Ziffer 5.1, für Wochenkarten gemäß Ziffer 5.6.1 und für Monatskarten gemäß Ziffer 5.6.2.

Zuschlagskarten 1. Klasse sind mit anderen VMT-Tarifprodukten kombinierbar.

Ausgenommen davon sind VMT-Hopper-Tickets, Schüler-/Azubi-Zeitkarten, Azubi-Ticket Thüringen, Großgruppenkarten sowie Schwerbehindertenausweise (Ausnahme Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte).

Die Mitnahmeregelung auf Zeitkarten gemäß Ziffer 5.6.3.2 gilt nur dann für die 1. Klasse, wenn der Fahrgast ein Abo Plus in Verbindung mit dem Zuschlag 1. Klasse Monatskarte oder dem Abo Zuschlag 1. Klasse nutzt.

6. Sonderregelungen

6.1 Verbundübergreifende Fahrten

Der VMT-Tarif gilt nur, wenn Start, Ziel und die gesamte Fahrtstrecke im Verbundgebiet liegen.

Bei Fahrten, deren Start oder Ziel außerhalb des Verbundgebietes liegen (verbundübergreifende Fahrten), gelten die Tarife des jeweiligen Verkehrsunternehmens für die gesamte Fahrtstrecke. Die entsprechenden Fahrausweise können nur bei dem betreffenden Verkehrsunternehmen und dessen Vertriebspartnern erworben werden und berechtigen ausschließlich zur Nutzung der Verkehrsmittel des ausgebenden Verkehrsunternehmens.

Gemeinschaftstarife, Tarifkombinationen und Tarifierkennungen, welche parallel zum VMT-Tarif bestehen und auf Grund der jeweiligen Tarifbestimmungen die Nutzung weiterer Verkehrsmittel gestatten, bleiben unberührt.

6.2 Angebote der Eisenbahnen im VMT

6.2.1 City-Ticket und BahnCard 100

In den CityZonen des VMT gelten DB-Fahrkarten mit dem Aufdruck

- „Erfurt + City“
- „Weimar + City“
- „Jena + City“
- „Gera + City“

in Verbindung mit der BahnCard 25 oder BahnCard 50 als Fahrtberechtigung für eine Fahrt innerhalb der jeweiligen CityZone in Richtung Ausgangsbahnhof oder vom Zielbahnhof in Richtung des endgültigen Fahrtzieles am aufgedruckten Hin- und Rückfahrdatum der DB-Fahrkarte.

Die Mobility BahnCard 100 gilt für beliebig viele Fahrten in den CityZonen.

6.2.2 Thüringen-Ticket, Sachsen-Ticket und Sachsen-Anhalt-Ticket

Die Angebote Thüringen-Ticket, Sachsen-Ticket und Sachsen-Anhalt-Ticket werden von den am VMT beteiligten Verkehrsunternehmen zur Fahrt anerkannt.

Es gelten die genehmigten Tarifbestimmungen des Thüringen-Ticket, Sachsen-Ticket und Sachsen-Anhalt-Ticket.

6.3 Kombi-Ticket

Wird mit Veranstaltern oder Beherbergungsstätten vereinbart, dass Eintrittskarten oder Gästerausweise zur Nutzung der Verkehrsmittel der am VMT beteiligten Verkehrsunternehmen berechtigen, gelten diese als Kombi-Ticket, wenn sie:

- über eine fortlaufende Registrierungsnummer verfügen,
- das Logo „VMT“ tragen,
- den Geltungsbereich, die Gültigkeitsdauer und den Benutzungsberechtigten eindeutig ausweisen.

Personalisierte Kombi-Tickets (z.B. Eintrittskarten oder Gästerausweise) sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild gültig (ausgenommen sind Personen bis einschließlich 15 Jahre).

6.4 Azubi-Ticket Thüringen

Das Azubi-Ticket Thüringen gilt innerhalb des gesamten Verbundgebietes in allen Verkehrsmitteln der VMT-Verkehrsunternehmen und kann bei allen Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen bestellt werden. Die detaillierten Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung des Azubi-Ticket Thüringen sind in Anlage H aufgeführt.

6.5 Vertrieb des VMT-Tarifs über die FAIRTIQ-Applikation (FAIRTIQ-App)

Der VMT-Tarif kann mit der FAIRTIQ-App erworben werden. Mit diesem System wird der Fahrpreis auf Basis einer „Bestpreis-Abrechnung“ nach Ende der getätigten Fahrt automatisch ermittelt.

Zur Ermittlung des Fahrpreises wird vor Fahrtantritt an der Haltestelle im System eingechekkt und unabhängig von erfolgten Umstiegen zum Ende der Fahrt ausgecheckt.

Nach jeder Fahrt wird auf Basis der in der FAIRTIQ-App vorab getätigten Voreinstellungen (BahnCard-Nutzer) die günstigste Tarifkombination und der Fahrpreis zunächst tagesaktuell berechnet. Nach Ablauf einer Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) prüft die FAIRTIQ-App automatisch alle Tagesberechnungen und optimiert die besten Preise für die durchgeführten Fahrten innerhalb der Kalenderwoche.

Folgende VMT-Tarifprodukte (Fahrausweissortiment) werden über FAIRTIQ bei der „Bestpreis-Abrechnung“ einbezogen:

- Einzelfahrt
- Einzelfahrt BahnCard
- Kinder-Einzelfahrt
- Kinder-Einzelfahrt BahnCard
- VMT-Hopper-Ticket, einfache Fahrt
- VMT-Hopper-Ticket, Hin- u. Rückfahrt
- Tageskarte
- Wochenkarte
- 1. Klasse Zuschlag Einzelfahrt

- 1. Klasse Zuschlag Wochenkarte
- Anschlussfahrten

Auf die mit der FAIRTIQ-App erworbenen VMT-Tarifprodukte Einzelfahrt und Kinder-Einzelfahrt wird ein cent-genauer Rabatt i. H. v. 10% gewährt.

6.6 Vertrieb des VMT-Tarifs über sonstige Smartphone-Apps

Auf die in sonstigen Smartphone-Apps erworbenen VMT-Tarifprodukte Einzelfahrt und Kinder-Einzelfahrt wird ein cent-genauer Rabatt i. H. v. 10% gewährt.

Anlage A: Linienverkehre im Verbundgebiet

Kursbuchstrecke/Linie

Linienabschnitt im Verbundgebiet

Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH:

- 560 (Halle (Saale) – Naumburg) – Jena – Saalfeld
- 580 Eisenach – Erfurt – Naumburg – (Leipzig/Halle (Saale))
- 583 Erfurt – Weimar
- 595 Erfurt – Sömmerda – Sangerhausen
- 605 Eisenach – Gotha – Erfurt

- Bad Kösen – Saalfeld
- Eisenach Hbf – Bad Kösen
- volle Integration
- Erfurt Hbf – Sömmerda
- volle Integration

DB Regio AG

- 540 Gera – Schmölln – Altenburg/Gößnitz –
Werdau – Zwickau/Glauchau
- 540.1 Göttingen – Erfurt – Gera – Gößnitz
- 541 Gera – Gera Süd – Greiz
- 560 Halle (Saale) – Jena-Göschwitz – Saalfeld
- 565 Erfurt – Weimar – Jena West – Jena-Göschwitz – Gera
- 570 Erfurt – Arnstadt – Grimmenthal – Schweinfurt – Würzburg
- 595 Erfurt – Sömmerda – Sangerhausen – (Magdeburg)
- 601 Erfurt – Straußfurt – Sondershausen – Nordhausen
- 603 Erfurt – Kühnhausen – Bad Langensalza
- 604 Gotha – Bad Langensalza – Leinefelde
- 840 Saalfeld – Bamberg – Nürnberg

- Gera Hbf – Gera Süd
- Bad Langensalza – Gera Süd
- Gera Hbf – Gera Zwätzen
- Bad Kösen – Saalfeld
- volle Integration
- Erfurt Hbf – Arnstadt Hbf
- Erfurt Hbf – Sömmerda
- Erfurt Hbf – Ringleben-Gebesee
- volle Integration
- Gotha – Bad Langensalza
- Saalfeld – Probstzella

DB RegioNetz Verkehrs GmbH Schwarzatalbahn

- 562 Rottenbach – Katzhütte (Schwarzatalbahn)

- volle Integration

Die Länderbahn GmbH DLB

- 541 Gera – Gera Süd – Greiz – Plauen (V) ob Bf/Adorf (Vogtl)

- Gera Hbf – Gera-Zwätzen

Erfurter Bahn GmbH

- 546 Gera – Weida – Mehltheuer – Hof
- 550 Gera – Zeitz – Leipzig
- 555 Gera – Weida – Saalfeld
- 557 Saalfeld – Lobenstein – Blankenstein
- 559 Jena – Orlamünde – Pößneck unt Bf
- 561 Erfurt – Neudietendorf – Arnstadt – Saalfeld
- 565 (Erfurt) – Weimar – Jena West – Jena-Göschwitz – Gera
- 579 Weimar – Kranichfeld
- 580³ Erfurt – Weimar – Apolda

- Gera Hbf – Weida Altstadt
- Gera Hbf – Crossen Ort¹
- volle Integration
- volle Integration
- volle Integration²
- volle Integration¹
- volle Integration
- volle Integration
- volle Integration

Kursbuchstrecke/Linie**Linienabschnitt im Verbundgebiet****Süd-Thüringen-Bahn GmbH**

606 Fröttstädt – Waltershausen – Friedrichroda

566 Erfurt – Ilmenau – Rennsteig

570⁴ Erfurt – Arnstadt – Grimmenthal – Meiningen

volle Integration

Erfurt Hbf – Arnstadt Süd

Erfurt Hbf – Arnstadt Süd

¹ als Gesamtfahrplan 550/555 abgebildet² teilweise Fahrten der KBS 560 abgebildet³ Einzelzüge Apolda - Großheringen - Camburg - Jena Paradies - Jena Göschwitz⁴ Gesamtverkehre siehe KBS 571**Erfurter Verkehrsbetriebe AG**

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

Jenaer Nahverkehr GmbH

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

JES Verkehrsgesellschaft mbH

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

KomBus Verkehr GmbHAlle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG (außer Linien 132, 143, 1566, 163 und 620).
(Linienabschnitte beachten)

132 Schleiz – Langenbuch – Mühltröf

143 Schleiz – Mühltröf – Plauen

145 Bad Lobenstein – Lehesten – Steinbach am Wald

1566 Schleiz – Gefell – Töpen – Hof/Saale

163 Hirschberg – Tanna – Plauen

620 Bad Lobenstein – Blankenstein, weiter Linie 1585 nach Naila

Schleiz – Langenbuch

Schleiz – Mieselsdorf

Lehesten – Steinbach am Wald

Schleiz – Juchhöh

Hirschberg – Stelzen

Bad Lobenstein – Blankenstein

Personenverkehrsgesellschaft mbH Weimarer Land

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

Stadtwirtschaft Weimar GmbH

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

Thüringer Waldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

Verkehrsunternehmen Andreas Schröder

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

Kursbuchstrecke/Linie

Linienabschnitt im Verbundgebiet

IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau

(Linienabschnitte beachten)

- 304 Ilmenau – Katzhütte – Neuhaus a. Rwg.
311 Ilmenau – Stadtilm – Kranichfeld
350 Arnstadt– Ichtershausen – Erfurt
351 Arnstadt – Thörey/Molsdorf
357 Arnstadt – Werningsleben – Erfurt
362 Stadtilm – Osthausen
2 Arnstadt, Erfurter Kreuz – Arnstadt, Bustreff – Dorotheenthal
3 Arnstadt, Rudisleben – Arnstadt, Erfurter Kreuz – Neudietendorf – Apfelstädt

Katzhütte, Gasthaus Krone – Neuhaus a. Rwg., Zentralhaltestelle
Dienstedt – Kranichfeld – Hohenfelden, Therme
Arnstadt, August-Brömel-Straße – Erfurt, Busbahnhof
Arnstadt, August-Brömel-Straße – Thörey, Ort/Molsdorf
Erfurt, Egstedt – Erfurt, Busbahnhof
Oesteröda – Dienstedt, Rudolstädter Str. – Dienstedt, Wendeschleife
Arnstadt, August-Brömel-Straße – Arnstadt, Abzweig Rudisleben
Arnstadt, Abzweig Rudisleben – Apfelstädt, Fiege Logistik

PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz

(Linienabschnitte beachten)

- 29 Gera – Weida – Hohenölsen (– Greiz/ Zeulenroda)

Gera-Röppisch, B92 – Gera, Busbf.

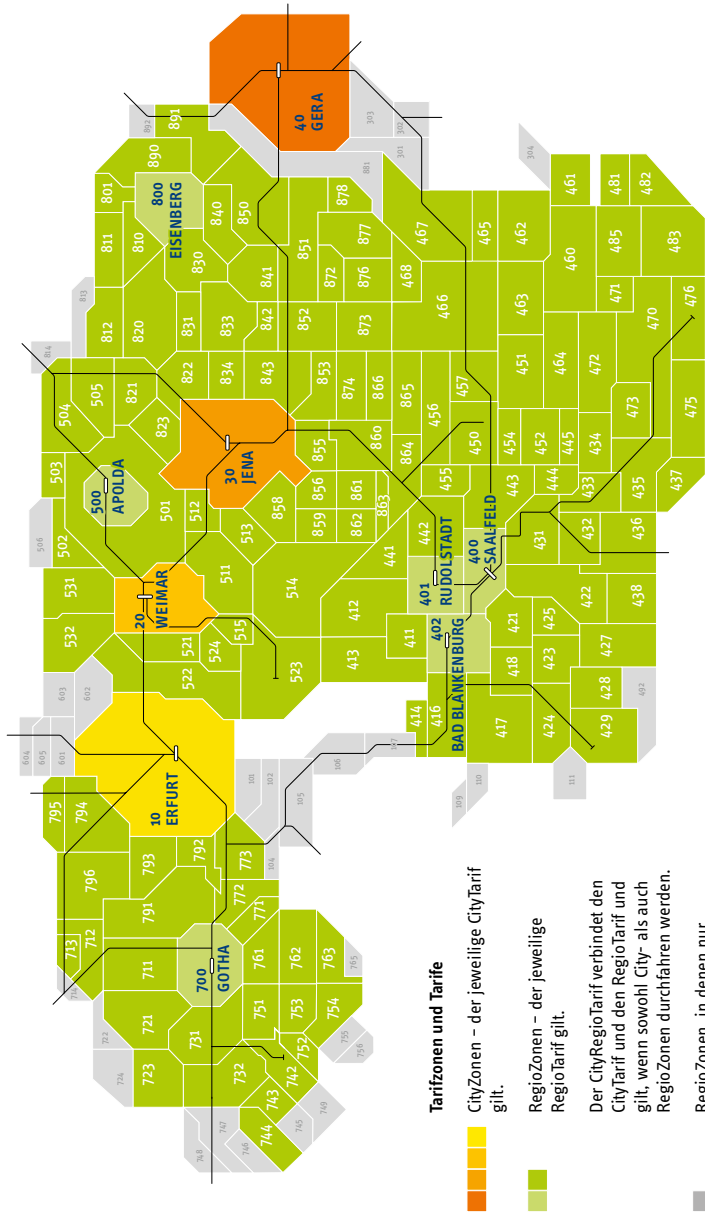
RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH

(Linienabschnitte beachten)

- 203 Gera – Caaschwitz – Crossen – Eisenberg
204 Gera – Bad Köstritz – Bad Klosterlausnitz – Hermsdorf
208 Gera – Pölzig – Hermsdorf
220 Gera – Seifersdorf – Weida
229 Gera – Langenberg – Hain/Steinbrücken – Wernsdorf/Kleinaga – Hermsdorf

Gera, Busbahnhof – Gera, Trift (über Langenberg, Markt) und Silbitz – Eisenberg, Waldkliniken (über Crossen, Markt)
Gera, Busbahnhof – Gera, Trift (über Langenberg, Markt)
Gera, Busbahnhof – Trebnitz, Gewerbegebiet (über Duale Hochschule, Röpsen und Dorna)
Gera-Röppisch, B 92 – Gera, Busbahnhof
volle Integration

Anlage B: Tarifzonenplan



Anlage C: Preisübersicht

	CityTarif ^B				CityRegioTarif ^D										
	Erfurt	Weimar	Jena	Gera	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Preisstufe ^A	1	1	1	1	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Einzelfahrt	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	4,10	6,00	8,40	9,30	11,70	14,90	17,10	19,20	21,00	23,20
Einzelfahrt BahnCard	-	-	-	-	-	3,10	4,50	6,30	7,00	8,80	11,20	12,80	14,40	15,80	17,40
Kinder-Einzelfahrt	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,70	4,00	5,50	6,10	7,70	9,80	11,30	12,70	13,90	15,30
Kinder-Einzelfahrt BahnCard	-	-	-	-	-	2,00	3,00	4,20	4,60	5,80	7,40	8,30	9,50	10,40	11,50
4-Fahrtkarte	11,10	11,10	11,10	11,10	11,10	15,20	22,20	31,10	34,40	43,30	55,10	63,30	71,00	77,70	85,80
Kinder-4-Fahrtkarte	7,40	7,40	7,40	7,40	7,40	10,00	14,80	20,40	22,60	28,50	36,30	41,80	47,00	51,40	56,60
Tageskarte	7,60	7,60	7,60	7,60	7,60	9,10	13,20	18,40	20,50	25,80	28,40	32,40	34,50	34,50	34,50
Gruppentageskarte	15,20	15,20	15,20	15,20	15,20	20,20	29,40	41,10	42,50	42,50	42,50	42,50	42,50	42,50	42,50
Wochenkarte	28,00	24,80	28,00	28,00	28,00	32,30	45,30	63,30	70,20	77,80	99,10	109,70	121,50	128,80	139,50
Wochenkarte Schüler/Azubi	21,00	18,60	21,00	21,00	21,00	24,30	34,00	47,50	52,70	58,40	74,40	82,30	91,20	96,60	104,70
Monatskarte	87,70	78,60	87,70	87,70	87,70	100,80	147,10	205,30	227,70	267,10	335,30	357,10	391,90	407,80	427,90
Monatskarte Schüler/Azubi	65,80	59,00	65,80	65,80	65,80	75,60	110,40	154,00	170,80	200,40	251,50	267,90	294,00	305,90	321,00
Abo Plus	78,90	70,80	78,90	78,90	78,90	90,70	132,40	184,80	204,90	240,40	301,80	321,40	352,70	367,00	385,10
Abo Solo	71,60	64,20	71,60	71,60	71,60	82,20	120,00	167,50	185,80	217,90	273,60	291,40	319,80	332,80	349,20
Abo Schüler/Azubi	58,70	52,60	58,70	58,70	58,70	67,40	98,40	137,30	152,30	178,60	224,20	238,80	262,10	272,70	286,20
VMT-Hopper-Ticket, Einfache Fahrt	bis maximal Preisstufe 7				8,20										
VMT-Hopper-Ticket, Hin- u. Rückfahrt	bis maximal Preisstufe 7				13,40										

- Erläuterungen:**
- A** Ermittlung der Preisstufe: Entlang des Linienverlaufs im Tarifzonenplan die Anzahl der zu befahrenden Tarifzonen auszählen.
 - B** Der CityTarif gilt in der jeweiligen CityZone Erfurt, Weimar, Jena oder Gera.
 - C** Der RegioTarif gilt in den grün gekennzeichneten RegioZonen.
 - D** Der CityRegioTarif verbindet City- und RegioZonen. Er gilt, wenn der Linienverlauf sowohl CityZonen als auch RegioZonen berührt.

		RegioTarif ^c											Verbundweit
Preisstufe ^a		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Einzelfahrt		2,30	3,00	5,30	7,00	9,00	11,00	13,10	14,90	16,80	18,30	20,10	26,50
Einzelfahrt BahnCard		-	2,30	4,00	5,30	6,70	8,20	9,80	11,20	12,60	13,70	15,10	19,90
Kinder-Einzelfahrt		1,50	2,00	3,50	4,60	5,90	7,30	8,60	9,80	11,10	12,10	13,30	17,50
Kinder-Einzelfahrt BahnCard		-	1,50	2,60	3,50	4,50	5,40	6,50	7,40	8,30	9,10	10,00	13,10
4-Fahrtkarte		8,50	11,10	19,60	25,90	33,30	40,70	48,50	55,10	62,20	67,70	74,40	98,10
Kinder-4-Fahrtkarte		5,60	7,40	13,00	17,00	21,80	27,00	31,80	36,30	41,10	44,80	49,20	64,80
Tageskarte		4,80	6,40	11,20	14,70	18,90	23,10	27,50	31,40	34,50	34,50	34,50	34,50
Gruppentageskarte		11,20	14,90	26,10	34,40	42,50	42,50	42,50	42,50	42,50	42,50	42,50	42,50
Wochenkarte		19,80	26,40	38,10	47,90	61,50	75,00	89,60	102,10	114,60	125,00	137,60	148,80
Wochenkarte Schüler/Azubi		14,90	19,80	28,60	36,00	46,20	56,30	67,20	76,60	86,00	93,80	103,20	111,60
Monatskarte		63,00	84,00	125,20	164,60	211,10	257,60	307,60	350,60	373,00	406,90	442,70	438,40
Monatskarte Schüler/Azubi		47,30	63,00	93,90	123,50	158,40	193,20	230,70	263,00	279,80	305,20	309,60	328,80
Abo Plus		56,70	75,60	112,70	148,10	189,90	231,80	276,90	315,50	335,70	366,20	371,40	394,60
Abo Solo		51,40	68,50	102,20	134,30	172,20	210,20	251,00	286,10	304,30	332,00	336,70	357,70
Abo Schüler/Azubi		42,10	56,20	83,70	110,00	141,10	172,20	205,70	234,40	249,40	272,10	276,00	293,20
Abo Mobil65													90,70
Abo Mobil65 Partnerkarte													45,35
Hunde-/Fahrradkarte													2,30
Abo Baustein Verbund													14,20

Zuschlagskarten für die 1. Wagenklasse in den Eisenbahnen

Preisstufe ^a	1-5	6-10	11/Verbundweit
Zuschlag 1. Klasse Einzelfahrt	3,00	4,50	6,00
Zuschlag 1. Klasse Wochenkarte	15,00	22,50	30,00
Zuschlag 1. Klasse Monatskarte	50,00	75,00	100,00
Zuschlag 1. Klasse Abo-Karte	25,00	37,50	50,00

Alle Preise sind in Euro angegeben. Es gelten die von den Genehmigungsbehörden genehmigten Tarife, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Änderungen vorbehalten. Einzelaufgaben ohne Gewähr.

Anlage D: Abo-Vertragsbedingungen

1. Voraussetzungen für einen Abo-Vertrag

- 1.1 Ein Abo-Vertrag kann mit den folgenden Verkehrsunternehmen, jeweils in den Verkaufs- und Servicestellen oder über digitale Vertriebswege abgeschlossen werden:

- Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH (Abellio)
- Deutsche Bahn AG (DB AG)
- Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG)
- GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH (GVB)
- Jenaer Nahverkehr GmbH (JNV)
- KomBus Verkehr GmbH (KomBus)
- Stadtwirtschaft Weimar GmbH (SWG)
- Thüringer Waldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH (TWSB)
- Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR (VLG)

Änderungen, Verlustmeldung und Kündigung sowie die Anzeigepflicht gemäß Ziffer 9 erfolgen immer an das Verkehrsunternehmen, mit dem der Abo-Vertrag abgeschlossen wurde.

- 1.2 Voraussetzung für den Abschluss eines Abo-Vertrags ist, dass das Verkehrsunternehmen ermächtigt wird, den jeweiligen tariflichen Fahrpreis in Abo-Monatsbeträgen von einem Girokonto abzubuchen.
- 1.3 Die Abokarte bleibt Eigentum des Verkehrsunternehmens.

2. Vertragsabschluss, Laufzeit und Haftung

- 2.1 Der Abo-Vertrag kommt durch die Übergabe der Abokarte zustande. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, eine Bonitätsprüfung durchzuführen.
- 2.2 Das Abonnement kann jeweils am 1. eines Monats begonnen werden. Die Gültigkeit des Abonnements beginnt bei einem Bestelleingang bis spätestens zum 10. des Monats (Posteingang) am 1. des Folgemonats und besteht über mindestens 3 aufeinander folgende Monate (Mindestvertragslaufzeit). Der Abo-Vertrag verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, sofern nicht gemäß Ziffer 6.1 fristgerecht gekündigt wurde.
- 2.3 Der Fahrgast ist verpflichtet, im Abo-Antrag eine entsprechende Kontoverbindung mitzuteilen und ein SEPA-Lastschriftmandat für dieses Konto durch sich oder einen Dritten an das Verkehrsunternehmen zu erteilen. Der Fahrgast ist verpflichtet, den Abo-Monatsbetrag auf dem Konto bereitzuhalten. Der Antrag ermächtigt das Verkehrsunternehmen, den jeweiligen Abo-Monatsbetrag bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 3 Monaten, vom angegebenen Konto per Lastschriftverfahren abzubuchen.
- 2.4 Ist der Fahrgast nicht Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat genannten Kontos, so haften der Fahrgast und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Fahrgastes und des Kontoinhabers aus dem Abo-Vertrag.
- 2.5 Bei den Verkehrsunternehmen Abellio, DB AG, EVAG, GVB, JNV und KomBus kann das Abo sofort beginnen.

Bei der DB wird das Abo sofort mit der Gültigkeit für einen Monat ausgegeben. Die Gültigkeit der auf das Abo sofort folgenden Abokarten beginnt gemäß Ziffer 2.2 jeweils am 1. des

Folgemonats. Für das Abo Sofort ist der Abo-Monatsbetrag sofort zu zahlen. Für das Abo Sofort ggf. zuviel entrichtetes Fahrgeld wird im Nachgang durch das Abo-Center Berlin erstattet.

Bei den Verkehrsunternehmen Abellio, EVAG, JNV und KomBus wird das Abo Sofort mit Gültigkeit bis zum letzten Kalendertag des Ausgabemonats ausgegeben. Die Gültigkeit der auf das Abo Sofort folgenden Abokarten beginnt gemäß Ziffer 2.2 jeweils am 1. des Folgemonats. Der für das Abo Sofort pro Tag zu zahlende Preis ergibt sich aus der anteiligen Berechnung bezogen auf den Preis der jeweiligen Abokarte und die Anzahl der Kalendertage eines Jahres. Das Abbuchungsverfahren bei Abgabe des Abo-Antrages bis zum 10. des Monats beginnt zum 1. des Folgemonats. Erfolgt die Abgabe nach dem 10. des Monats, beginnt das Abbuchungsverfahren zum 1. des zweiten Folgemonats. Der Betrag für das Abo Sofort besteht dann aus dem anteiligen Abo-Monatsbetrag für den laufenden sowie den vollen Abo-Monatsbetrag für den darauf folgenden Monat. Das Abo Sofort kann nur gegen sofortige Bezahlung bezogen werden.

Bei der GVB erfolgt die Abbuchung des anteiligen Betrages für das Abo Sofort im Folgemonat zusammen mit dem laufenden Monatsbetrag.

Das Abo Sofort ist von Erstattung, Rücknahme und Umtausch ausgeschlossen.

3. Abokarten und Nutzungsmöglichkeiten

- 3.1 Für die Abokarte gelten die von der Genehmigungsbehörde genehmigten Tarife, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Diese werden ortsüblich bekanntgegeben. Die Ausgabe von Abokarten erfolgt je nach Verkehrsunternehmen als Chipkarte mit elektronischem Fahrausweis (eFAW), als Handy-Ticket oder als Fahrausweis auf Papier.

- 3.2 Die Abokarte wird auf entsprechenden Antrag als:

- persönliches Abo Solo
- persönliches Abo Plus/Job-Ticket
- übertragbares Abo Plus
- persönliches Abo Mobil65

ausgegeben und berechtigt zu einer beliebigen Anzahl von Fahrten im Geltungsbereich im jeweiligen Gültigkeitszeitraum.

Die Abokarte ist gültig für eine Person. Persönliche Abokarten sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild gültig.

- 3.3 Das Abo Plus/Job-Ticket berechtigt ganztägig zur Mitnahme eines Hundes und montags bis freitags ab 18:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages sowie samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis 03:00 Uhr zur Mitnahme von einem Erwachsenen und zwei Kindern bis einschließlich 14 Jahre.

- 3.4 Das Abo Mobil65 berechtigt ganztägig zur Mitnahme von zwei Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einem Hund.

- 3.5 Auf entsprechenden Antrag werden für die Nutzung der 1. Wagenklasse die Abokarten

- persönliches Abo Zuschlag 1. Klasse
- übertragbares Abo Zuschlag 1. Klasse

ausgegeben und berechtigen zusammen mit einer gültigen Abokarte (Ziffer 3.2) zur Nutzung der 1. Wagenklasse in den Nahverkehrszügen der Eisenbahnen.

- 3.6 Die Abokarte sowie die Abo-Zuschlagskarte 1. Wagenklasse sind bei jeder Fahrt mitzuführen und dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Kann der Fahrgast die Abokarte (bei persönlicher Ausgabe in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild) oder bei Nutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnen zusätzlich die Abo-Zuschlagskarte bei einer Fahrausweiskontrolle

nicht vorzeigen, ist er zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen verpflichtet.

- 3.7 Inhaber von Abokarten einschließlich der mitgenommenen Person(en) können bei Nutzung des Radwanderbusses der EVAG (Linie 155) jeweils ein Fahrrad kostenfrei mitnehmen.

4. Fahrpreis, Fälligkeit und Erstattung

- 4.1 Der Abo-Monatsbetrag (inklusive des Betrages für eine bestellte Abo-Zuschlagskarte 1. Wagenklasse und ein bei der DB AG bestelltes Abo Sofort) ist zum 1. des Monats fällig. Die Lastschrift erfolgt zwischen dem 1. und 15. des Monats.

Der Fahrgast verpflichtet sich, den jeweils gültigen Abo-Monatsbetrag auf dem Konto bereitzuhalten. Wenn Fahrgast und Kontoinhaber auseinanderfallen, ist auch der Kontoinhaber verpflichtet, den jeweils gültigen Abo-Monatsbetrag auf dem Konto bereitzuhalten.

- 4.2 Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit ist eine Erstattung unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € nur bei einer persönlichen Abokarte (ausgenommen ist das Abo Schüler/Azubi) möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest gegenüber dem Verkehrsunternehmen nachzuweisen.

Erstattungsfähig sind Bescheinigungen mit jeweils mehr als 21 aufeinanderfolgenden Krankheitstagen, maximal jedoch 60 Tage pro Jahr. Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird 1/30 (bei Monatszahlung) des gezahlten Fahrpreises erstattet.

Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes/der Reiseunfähigkeit beim Verkehrsunternehmen vorliegen. Anderenfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen.

- 4.3 Ziffer 4.1, Satz 2, 4 und 5 gelten entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Abo-Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Grund entstehen, hat der Fahrgast/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch, zu tragen. Sie sind sofort fällig.

5. Änderungen

- 5.1 Änderungen der persönlichen Daten sowie Änderungen der Bankverbindung sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung ist ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat mit Unterschrift vorzulegen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, so wird der Betrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Für hieraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchung) haftet der Fahrgast/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch.

- 5.2 Änderungen des Geltungsbereichs und/oder des Abo-Tarifproduktes sind in Textform bis zum 10. des Monats (Posteingang) für den Folgemonat mitzuteilen. Führen die Änderungen gleichfalls zur Änderung des Abo-Monatsbetrages, ist der neue Abo-Monatsbetrag Bestandteil des Abo-Vertrages und wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom Konto abgebucht.

Die ursprünglich ausgegebene Abokarte wird mit Inkrafttreten der Änderung ungültig und ist bis zum 5. Tag nach Inkrafttreten der Änderung an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung erst später nach, so wird der volle Abo-Monatsbetrag für die ursprüngliche Abokarte für den jeweiligen Monat neben dem für die geänderte Abokarte fällig werdenden Abo-Monatsbetrag fällig und wird vom Konto abgebucht. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem die bereits ausgegebene ursprüngliche Abokarte zeitlich ihre Gültigkeit verliert.

Die neue Abokarte wird dem Fahrgast per Post bis zum Ende des Vormonats des Inkrafttretens der Änderung zugestellt.

6. Kündigung

- 6.1 Der Abo-Vertrag kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (siehe Ziffer 2.2) ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist der Abo-Vertrag jederzeit zum Ende eines Kalendermonats kündbar. Die Kündigung bedarf der Textform und muss dem Verkehrsunternehmen bis spätestens zum letzten Tag des Monats, zu dessen Ende gekündigt wurde, zugegangen sein.

Auf Papier ausgegebene Abokarten müssen bis spätestens zum 5. Tag nach Ablauf des Monats, zu dessen Ende gekündigt wurde, beim Verkehrsunternehmen vorliegen (Posteingang). Geht eine auf Papier ausgegebene Abokarte nicht bis zum 5. Tag ein, macht das Verkehrsunternehmen bis zur Rückgabe oder dem Gültigkeitsende der Abokarte für jeden begonnenen Monat Wertersatz in Höhe des tariflichen Abo-Monatsbetrages geltend. Die bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Abo-Monatsbeträge werden dem Fahrgast berechnet.

Sämtliche offenen Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen Abo-Betrag abgebucht. Erfolgt die Kündigung kurzfristig zum Monatsende des laufenden Monats, kann es erforderlich sein, dass aus technischen Gründen die Abbuchung des Folgemonats erfolgt. Dieser Betrag wird bis spätestens Ende des Folgemonats dem Konto gutgeschrieben. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, auch nach Kündigung des Vertrages offene Forderungen inklusive Bearbeitungsentgelt aus dem Abo-Vertrag vom Konto abzubuchen.

- 6.2 Bei Tarifänderungen sind die ortsüblichen Veröffentlichungen zu beachten. Ab dem Inkrafttreten des neuen Tarifs wird der entsprechend neue Abo-Monatsbetrag vom Konto abgebucht. Erfolgt eine Tarifänderung nicht zum 1. des Monats, tritt die Tarifänderung für Abo-Verträge erst zum 1. des Folgemonats in Kraft. Im Fall einer Tarifänderung besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung in Textform bis zum Inkrafttreten der Tarifänderung gemäß Satz 3 an das Verkehrsunternehmen (Sonderkündigungsrecht).
- 6.3 Eine Kündigung des Abo Mobil65 Vertrages wirkt auch gegenüber dem jeweiligen Vertrag zur Abo Mobil65 Partnerkarte. Eine gesonderte Kündigung ist nicht erforderlich.

7. Außerordentliche Kündigung und weitergehende Ansprüche

- 7.1 Ist die Abbuchung eines fälligen Abo-Monatsbetrages aus Gründen, die nicht durch das Verkehrsunternehmen zu vertreten sind, nicht möglich, so besteht für das Verkehrsunternehmen das Recht der fristlosen Kündigung und des Einzugs des Fahrausweises. Begleicht der Fahrgast/Kontoinhaber diesen Betrag nicht innerhalb von 7 Tagen nach Mahnung, ist der gesamte verbleibende Restbetrag für den Gültigkeitszeitraum der ausgegebenen Abokarte in einer Summe sofort fällig. Erfolgt die Rückgabe der Abokarte, so erfolgt eine Gutschrift nur für volle Monate des Gültigkeitszeitraums, welche auf die Zeit nach Rückgabe der Abokarte entfallen.
- 7.2 Kann der Abo-Monatsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Gebühren für Mahnungen und Rücklastschriften vom Fahrgast/Kontoinhaber zu übernehmen. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr von bis zu 10,00 € fällig.
- 7.3 Ist der Vertrag gekündigt, behält sich das Verkehrsunternehmen im Falle einer unberechtigten Weiternutzung des Fahrausweises die Geltendmachung von Wertersatz vor. Zur Ermittlung des Wertersatzes wird auf die Dauer der unberechtigten Weiternutzung, mithin vom Wirksamkeitszeitpunkt der Kündigung an bis zur erstmaligen Feststellung der unberechtigten Weiternutzung durch das Verkehrsunternehmen, und das Tarifprodukt, welches dem Fahrausweis zugrunde lag, abgestellt. Dem Kunden bleibt vorbehalten, dem Verkehrsunternehmen einen geringeren Schaden nachzuweisen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

8. Verlust und Beschädigung

- 8.1 Der Verlust einer persönlichen Abokarte (Ausgabe auf Papier oder als Chipkarte mit eFAW) sowie die Beschädigung einer Abokarte ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der Fahrgast erhält gegen eine Gebühr von 10,00 € einmalig einen Ersatz für die verlorene oder beschädigte Abokarte. Es wird maximal die Anzahl der je Postsendung versandten Abokarten ersetzt. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
Bei Verlust eines übertragbaren Abo Plus (Ausgabe auf Papier) wird kein Ersatz geleistet.
- 8.2 Ist eine Chipkarte mit eFAW nicht lesbar und muss der Kunde für den Zeitraum bis zur Ausstellung einer neuen Chipkarte mit eFAW Fahrausweise erwerben, kann eine Erstattung des Beförderungsentgeltes für eingereichte Fahrausweise bis zu einer Höhe des jeweiligen Entgeltes für maximal 7 Tageskarten für den Geltungsbereich der Chipkarte mit eFAW erfolgen. Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn die Prüfung durch das Verkehrsunternehmen ergibt, dass es sich um eine ungültige oder gesperrte Chipkarte mit eFAW handelt.

9. Versand

- 9.1 Das Verkehrsunternehmen sendet dem Fahrgast die Abokarte rechtzeitig per Post zu.
- 9.2 Erhält der Fahrgast die Abokarte nicht bis zum 26. des jeweiligen Zusendemonats, so hat der Fahrgast die Verpflichtung, dies unverzüglich dem Verkehrsunternehmen in Textform mitzuteilen.

Anlage E: Auszug aus der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonennahverkehr (PBefAusgIV)

(i.d.F. vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Art. 5 Nr. 3 Berufsbildungsreformgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 965))

§ 1 Auszubildende

- (1) Auszubildende im Sinne des § 45a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes sind
 1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Anlage F: Vertragsbedingungen Abo Schüler/Azubi und Abo Baustein Verbund

1. Voraussetzungen für einen Abo Schüler/Azubi-Vertrag

- 1.1 Ein Abo Schüler/Azubi-Vertrag kann mit den folgenden Verkehrsunternehmen, jeweils in den Verkaufs- und Servicestellen oder über digitale Vertriebswege abgeschlossen werden:
- Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH (Abellio)
 - Deutsche Bahn AG (DB AG)
 - Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG)
 - GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH (GVB)
 - Jenaer Nahverkehr GmbH (JNV)
 - KomBus Verkehr GmbH (KomBus)
 - Stadtwirtschaft Weimar GmbH (SWG)
 - Thüringer Waldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH (TWSB)
 - Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR (VLG)

Änderungen, Verlustmeldung und Kündigung sowie die Anzeigepflicht gemäß Ziffer 9 erfolgen immer an das Verkehrsunternehmen, mit dem der Abo Schüler/Azubi-Vertrag abgeschlossen wurde.

- 1.2 Voraussetzung für den Abschluss des Abo Schüler/Azubi-Vertrages ist, dass das Verkehrsunternehmen ermächtigt wird, den jeweiligen Abo Schüler/Azubi-Monatsbetrag von einem Girokonto abzubuchen.
- 1.3 Die Abokarte bleibt Eigentum des Verkehrsunternehmens.

2. Vertragsabschluss, Laufzeit und Haftung

- 2.1 Der Abo Schüler/Azubi-Vertrag kommt durch die Übergabe der Abokarte zustande. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Die Berechtigung zur Nutzung der Schüler-Azubi-Zeitkarte gemäß Ziffer 5.7 der VMT-Tarifbestimmungen muss bei Vertragsabschluss und für die gesamte Vertragsdauer nachgewiesen werden. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch einen Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.
- 2.2 Das Abo Schüler/Azubi und das Abo Baustein Verbund können jeweils am 1. eines Monats begonnen werden. Die Gültigkeit des Abonnements beginnt bei einem Bestelleingang bis spätestens zum 10. des Vormonats (Posteingang) am 1. des Folgemonats und besteht über insgesamt 3 aufeinander folgende Monate (Mindestvertragslaufzeit). Der Abo-Vertrag verlängert sich darüber hinaus auf unbestimmte Zeit, längstens jedoch bis zum voraussichtlichen Ende der Schul- oder Ausbildungszeit, und ist jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gemäß Ziff. 6.1 ordentlich kündbar. Mit Ende der Schul- oder Ausbildungszeit ist eine Weiternutzung untersagt. Das voraussichtliche Ende der Schul- oder Ausbildungszeit ist im Abo-Antrag zu vermerken.
- 2.3 Der Fahrgast/Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, im Abo Schüler/Azubi-Antrag eine entsprechende Kontoverbindung mitzuteilen und ein SEPA-Lastschriftmandat für dieses Konto durch sich oder einen Dritten an das Verkehrsunternehmen zu erteilen. Der Fahrgast/Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, den Abo Schüler/Azubi-Monatsbetrag auf dem Konto bereitzuhalten. Der Antrag ermächtigt das Verkehrsunternehmen, den jeweiligen Abo Schüler/Azubi-Monatsbetrag bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 3 Monaten, vom angegebenen Konto per Lastschrift abzubuchen.
- 2.4 Ist der Fahrgast nicht Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat genannten Kontos, so haften der

Fahrgast und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Fahrgastes und des Kontoinhabers aus dem Abo Schüler/Azubi-Vertrag.

3. Abo Schüler/Azubi und Nutzungsmöglichkeiten

- 3.1 Für das Abo Schüler/Azubi und das Abo Baustein Verbund gelten die von der Genehmigungsbehörde genehmigten Tarife, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Diese werden ortsüblich bekanntgegeben. Die Ausgabe von Abokarten erfolgt je nach Verkehrsunternehmen als Chipkarte mit elektronischem Fahrausweis (eFAW), als Handy-Ticket oder als Fahrausweis auf Papier.
- 3.2 Die Abokarte ist persönlich und gültig für eine Person.
- 3.3 Die Abokarte berechtigt zu einer beliebigen Anzahl Fahrten im Geltungsbereich im jeweiligen Gültigkeitszeitraum. Die Abokarte ist bei jeder Fahrt mitzuführen und dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Kann der Fahrgast die Abo-Karte in Verbindung mit einem gültigen Berechtigungsmedium gemäß Ziffer 5.7 der VMT-Tarifbestimmungen bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorweisen, ist er zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen des VMT verpflichtet.
- 3.4 Das Abo Baustein Verbund berechtigt zusätzlich montags bis freitags ab 12:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages sowie samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages den Inhaber das gesamte Verbundgebiet zu befahren.

4. Fahrpreis, Fälligkeit und Erstattung

- 4.1 Der Abo Schüler/Azubi-Monatsbetrag ist zum 1. des Monats fällig. Die Lastschrift erfolgt zwischen dem 1. und 15. des Monats.
Der Fahrgast verpflichtet sich, den jeweils gültigen Abo-Monatsbetrag auf dem Konto bereitzuhalten. Wenn Fahrgast und Kontoinhaber auseinanderfallen, ist auch der Kontoinhaber verpflichtet, den jeweils gültigen Abo-Monatsbetrag auf dem Konto bereitzuhalten.
- 4.2 Ziffer 4.1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Vertragsverhältnis. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Grund entstehen, hat der Fahrgast/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch zu tragen. Sie sind sofort fällig.

5. Änderungen

- 5.1 Änderungen der persönlichen Daten – insbesondere auch der Berechtigung der Inanspruchnahme eines Abo Schüler/Azubi – sowie Änderungen der Bankverbindung sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung ist ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat mit Unterschrift vorzulegen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, wird der Betrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Für hieraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchung) haftet der Fahrgast/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch.
- 5.2 Änderungen des Geltungsbereichs sind in Textform bis zum 10. des Monats (Posteingang) für den Folgemonat mitzuteilen. Führen die Änderungen gleichfalls zur Änderung des Monatsbetrages, ist der neue Monatsbetrag Bestandteil des Vertrages und wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom Konto abgebucht.
Die ursprünglich ausgegebene Abokarte wird mit Inkrafttreten der Änderung ungültig und ist bis zum 5. Tag nach Inkrafttreten der Änderung an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung erst später nach, so wird der volle Monatsbetrag für das ursprüngliche Abo Schüler/Azubi für den jeweiligen Monat neben dem für das geänderte Abo Schüler/Azubi fällig werdenden Monatsbetrag fällig und wird vom Konto abgebucht. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem das bereits ausgegebene ursprüngliche Abo Schüler/Azubi zeitlich seine Gültigkeit verliert.

Das neue Abo Schüler/Azubi wird dem Fahrgast per Post bis zum Ende des Vormonats des Inkrafttretens der Änderung zugestellt.

6. Kündigung

- 6.1 Der Abo Schüler/Azubi-Vertrag kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (siehe Ziffer 2.2) ordentlich gekündigt werden.

Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist der Abo Schüler/Azubi-Vertrag jederzeit zum Ende eines Kalendermonats kündbar. Die Kündigung bedarf der Textform und muss dem Verkehrsunternehmen bis spätestens zum letzten Tag des Monats, zu dessen Ende gekündigt wurde, zugegangen sein.

Auf Papier ausgegebene Abokarten müssen spätestens an dem 5. Tag nach Ablauf des Monats, zu dessen Ende gekündigt wurde, beim Verkehrsunternehmen vorliegen (Posteingang). Geht eine auf Papier ausgegebene Abokarte nicht bis zum 5. Tag ein, macht das Verkehrsunternehmen bis zur Rückgabe oder dem Gültigkeitsende der Abokarte für jeden begonnenen Monat Wertersatz in Höhe des tariflichen Abo-Monatsbetrages geltend. Die bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Abo-Monatsbeträge werden dem Fahrgast berechnet.

Sämtliche offenen Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen Abo-Betrag abgebucht. Erfolgt die Kündigung kurzfristig zum Monatsende des laufenden Monats, kann es erforderlich sein, dass aus technischen Gründen die Abbuchung des Folgemonats erfolgt. Dieser Betrag wird bis spätestens Ende des Folgemonats dem Konto gutgeschrieben. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, auch nach Kündigung des Vertrages offene Forderungen inklusive Bearbeitungsentgelt aus dem Abo-Vertrag vom Konto abzubuchen.

- 6.2 Der Abo Schüler/Azubi-Vertrag kann vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Bei Kündigung des Abo Schüler/Azubi-Vertrages vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit wird der Differenzbetrag zwischen dem Abo Schüler/Azubi Monatsbetrag und dem Preis der Monatskarte Schüler/Azubi nacherhoben (Ausnahme Todesfall).

- 6.3 Bei Tarifänderungen sind die ortsüblichen Veröffentlichungen zu beachten. Ab dem Inkrafttreten des neuen Tarifs wird der entsprechend neue Abo Schüler/Azubi-Monatsbetrag vom Konto abgebucht. Erfolgt eine Tarifänderung nicht zum 1. des Monats, tritt die Tarifänderung für das Vertragsverhältnis im Lastschriftinzugsverfahren erst zum 1. des Folgemonats in Kraft. Im Fall einer Tarifänderung besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung in Textform bis zum Inkrafttreten der Tarifänderung gemäß Satz 3 an das Verkehrsunternehmen (Sonderkündigungsrecht).

- 6.4 Das Abo Baustein Verbund kann entsprechend den Regelungen aus Ziffer 6.1 gekündigt werden. Eine Kündigung des Abo Schüler/Azubi gilt ebenfalls für das Abo Baustein Verbund, auch während der Mindestvertragslaufzeit. Eine gesonderte Kündigung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

7. Außerordentliche Kündigung und weitergehende Ansprüche

- 7.1 Ist die Abbuchung eines fälligen Abo Schüler/Azubi-Monatsbetrages aus Gründen, die nicht durch das Verkehrsunternehmen zu vertreten sind, nicht möglich, so besteht für das Verkehrsunternehmen das Recht der fristlosen Kündigung und des Einzugs der Abokarte. Begleicht der Fahrgast/Kontoinhaber diesen Betrag nicht innerhalb von 7 Tagen nach Mahnung, ist der gesamte verbleibende Restbetrag für den Gültigkeitszeitraum der ausgegebenen Abokarte in einer Summe sofort fällig. Erfolgt die Rückgabe der Abokarte, so erfolgt eine Gutschrift nur für volle Monate

des Gültigkeitszeitraums, welche auf die Zeit nach Rückgabe der Abokarte entfallen.

- 7.2 Kann der Abo Schüler/Azubi-Monatsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Gebühren für Mahnungen und Rücklastschriften vom Fahrgast/Kontoinhaber zu übernehmen. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr von bis zu 10,00 € fällig.
- 7.3 Bestand der Abo Schüler/Azubi-Vertrag zum Zeitpunkt der fristlosen Kündigung noch nicht mindestens 3 Monate wird für die bestehende Vertragsdauer des Abonnements der Differenzbetrag zwischen Abo Schüler/Azubi-Monatsbetrag und der Monatskarte Schüler/Azubi nacherhoben. Der verbleibende Restbetrag einschließlich aller aufgelaufenen Rücklastschrift- und Mahngebühren wird in einer Summe sofort fällig.
- 7.4 Ist der Vertrag gekündigt, behält sich das Verkehrsunternehmen im Falle einer unberechtigten Weiternutzung des Fahrausweises die Geltendmachung von Wertsatz vor. Zur Ermittlung des Wertsatzes wird auf die Dauer der unberechtigten Weiternutzung, mithin vom Wirksamkeitszeitpunkt der Kündigung an bis zur erstmaligen Feststellung der unberechtigten Weiternutzung durch das Verkehrsunternehmen, und das Tarifprodukt, welches dem Fahrausweis zugrunde lag, abgestellt. Dem Kunden bleibt vorbehalten, dem Verkehrsunternehmen einen geringeren Schaden nachzuweisen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

8. Verlust und Beschädigung

- 8.1 Der Verlust sowie die Beschädigung einer Abokarte sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der Fahrgast erhält gegen eine Gebühr von 10,00 € einmalig einen Ersatz für die verlorene Abokarte. Es wird maximal die Anzahl der je Postsendung versandten Abokarten ersetzt. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 8.2 Ist eine Chipkarte mit eFAW nicht lesbar und muss der Kunde für den Zeitraum bis zur Ausstellung einer neuen Chipkarte mit eFAW Fahrausweise erwerben, kann eine Erstattung des Beförderungsentgeltes für eingereichte Fahrausweise bis zu einer Höhe des jeweiligen Entgeltes für maximal 7 Tageskarten für den Geltungsbereich der Chipkarte mit eFAW erfolgen. Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn die Prüfung durch das Verkehrsunternehmen ergibt, dass es sich um eine ungültige oder gesperrte Chipkarte mit eFAW handelt.

9. Versand

- 9.1 Das Verkehrsunternehmen sendet dem Fahrgast die Abokarte rechtzeitig per Post zu.
- 9.2 Erhält der Fahrgast die Abokarte nicht bis zum 26. des jeweiligen Zusendemonats, so hat der Fahrgast die Verpflichtung, dies unverzüglich dem Verkehrsunternehmen in Textform mitzuteilen.

Anlage G: Großgruppenangebot für Kinder- und Schulgruppen

1. Berechtigte

Berechtigte sind Kinder- und Schulgruppen von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Als Großgruppe gelten mindestens 16 berechnete Personen. Pro 5 berechtigten Personen ist eine Begleitperson berechnete, ebenfalls zu den Konditionen des Großgruppentarifs mit der Großgruppe zu reisen.

2. Geltungsbereich und Gültigkeitsdauer

- 2.1 Das Großgruppenangebot berechnete die Großgruppe zu einer Hin- und Rückfahrt gemäß der gelösten Tarifzonen im Verkehrsverbund Mittelthüringen. Hin- und Rückfahrt können maximal 7 Tage auseinander liegen. Beide Fahrten müssen gemeinsam beantragt werden. Fahrtunterbrechungen und Rundfahrten sind nicht gestattet. Die Gültigkeitsdauer der Großgruppenkarte richtet sich nach der Preisstufe und ist den VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.1 zu entnehmen.
- 2.2 Der Fahrpreis für eine Großgruppe richtet sich nach der Preisstufe, dem Tarif und der Gruppengröße. Die Preisstufe und der Tarif werden nach den Grundsätzen der Fahrpreisermittlung (VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 2.1) ermittelt. Der Fahrpreis für eine Person ist der Preistabelle in Ziffer 6 zu entnehmen. Der Preis der Großgruppenkarte ergibt sich aus dem Fahrpreis pro Person und der Anzahl der berechtigten Personen inklusive Betreuer.
- 2.3 Die Großgruppenkarte wird nur entwertet ausgegeben mit Angabe des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes.

3. Beantragung

- 3.1 Die Großgruppenkarte muss bis 14 Kalendertage vor Reisebeginn beantragt werden. Für die Beantragung steht auf der Website vmt-thueringen.de ein Onlineformular zur Verfügung.
- 3.2 Bei vorhandener Fahrzeugkapazität bei den befördernden Verkehrsunternehmen erfolgt die Vorbereitung der Großgruppenkarte gemäß Kundenwunsch. Der Kunde wird über die Bereitstellung und den Abholungsort der Großgruppenkarte informiert.
- 3.3 Die Großgruppenkarte kann persönlich gegen Bezahlung bei einem Verkehrsunternehmen abgeholt werden.

4. Rücknahme und Erstattung

Eine Rücknahme der Großgruppenkarte und die Erstattung des bereits gezahlten Fahrpreises ist bis 7 Tage vor Fahrtantritt und einer Gebühr von 10,00 € pro Großgruppenkarte möglich. Danach ist keine Erstattung mehr möglich.

5. Sonstiges

Für Schulverwaltungsämter/Bildungsservices können ab einer Mindestabnahmemenge pro Bestellung von 500 Großgruppenkarten einer Preisstufe besondere vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

Der Preis der Großgruppenkarte für das Schulverwaltungsamt/Bildungsservice entspricht dem Preis einer Großgruppenkarte für 23 Personen für die gewünschte Relation. Die Großgruppenkarte für das Schulverwaltungsamt/Bildungsservice berechnete die Gruppe nebst Begleitperson(en) (maximal 30 Personen) am Gültigkeitstag nach unverzüglicher Entwertung bei Fahrtantritt zu einer Hin- und einer Rückfahrt auf der gewählten Relation.

Die benötigten Fahrkarten erhält die Institution innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe ihrer Bestellung in Textform bei einem der Kunden- und Servicecenter der am VMT beteiligten Verkehrsunternehmen.

Die Ausgabe und Bezahlung unterliegt besonderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Verkehrsunternehmen und der beteiligten Institution.

6. Preisübersicht Großgruppenangebot

CityTarif	Erfurt	Weimar	Jena	Gera
Preisstufe	1	1	1	1
Preis pro Person	2,70	2,70	2,70	2,70

CityRegioTarif					
Preisstufe	2	3	4	5	6-11
Preis pro Person	3,60	5,30	7,30	8,10	8,40

RegioTarif						
Preisstufe	1	2	3	4	5	6-11
Preis pro Person	2,00	2,70	4,70	6,10	7,90	8,40

Verbundweit	
Preis pro Person	8,40

Alle Preise sind in Euro angegeben. Es gelten die von den Genehmigungsbehörden genehmigten Tarife, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Änderungen vorbehalten.
Einzelangaben ohne Gewähr.

Anlage H: Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung des Azubi-Ticket Thüringen

gültig ab 01.01.2026

1. Grundsatz

Das Azubi-Ticket Thüringen ist eine Zeitkarte im Abonnement für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in Thüringen und im Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT). Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten für den SPNV die:

- Tarifbedingungen (Grundsätze) Teil A des Deutschlandtarifs,
- die Tarifbedingungen (Zeitkarten) Teil C des Deutschlandtarifs,
- die Beförderungsbedingungen der befördernden Verkehrsunternehmen und im Geltungsbereich des VMT-Tarifs die VMT-Beförderungsbedingungen.

2. Zeitraum

Das Tarifangebot gilt unbefristet. Änderungen, insbesondere bezogen auf den Preis und die übrigen Nutzungsbedingungen, bleiben vorbehalten.

3. Erwerb und Gültigkeitszeitraum

3.1 Erwerb, Nutzerkreis und Nachweisführung

Zum Erwerb und zur Nutzung des Azubi-Ticket Thüringen sind berechtigt:

1. Auszubildende mit einem gültigen Ausbildungsvertrag gemäß § 10 Abs. 1 BBiG (duale Berufsausbildung),
2. Auszubildende an einer Berufsfachschule gemäß § 8 Abs. 4 oder 5 ThürSchulG (schulische Berufsausbildung) und
3. Freiwilligendienstleistende gemäß BFDG oder JFDG

solange und soweit sich der Wohnsitz des Antragstellers oder die Ausbildungsstätte (zu 1.) bzw. die Berufsfachschule (zu 2.) oder die Einsatzstelle (zu 3.) im Hoheitsgebiet des Freistaats Thüringen befinden. Der Antragsteller hat seine Berechtigung auf dem Antragsformular gegenüber dem Verkehrsunternehmen nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch Angabe des Wohnsitzes des Antragstellers und durch Firmenstempel zzgl. Unterschrift der Ausbildungsstätte (zu 1.) bzw. der Berufsfachschule (zu 2.) oder der Einsatzstelle (zu 3.) auf dem Antragsformular. Beginnt die Gültigkeit des Abonnements vor dem 01.08.2021 erfolgt die Nachweisführung auf dem Antragsformular mit Bestätigung durch die berufsbildende Schule.

Ein Azubi-Ticket Thüringen kann vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung nur im Abonnement und nur jeweils zum 1. des Monats bezogen werden. Die Bestellung muss spätestens bis zum 10. des Vormonats (Posteingang) vor dem gewünschten Gültigkeitsbeginn des Azubi-Ticket Thüringen beim Verkehrsunternehmen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Antragsformulars eingegangen sein. Nach Eingang des Abo-Antrages beim Verkehrsunternehmen wird nach positiver Bonitätsprüfung das Azubi-Ticket Thüringen vom dann vertragsführenden Verkehrsunternehmen ausgestellt. Das Azubi-Ticket Thüringen bleibt Eigentum des vertragsführenden Verkehrsunternehmens.

Fahrgäste sind nur dann zur Nutzung des Azubi-Ticket Thüringen berechtigt, wenn sie im Besitz eines der folgenden Berechtigungsmedien sind und dieses zu jeder Fahrt mitführen:

- Schülerausweis der Berufsschule (zu 1.) oder Berufsfachschule (zu 2.),
- Freiwilligendienstausweis (zu 3.) oder
- Berechtigungskarte der teilnehmenden Verkehrsunternehmen.

Sofern das Berechtigungsmedium kein Lichtbild enthält, ist zusätzlich ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild mitzuführen.

3.2 Gültigkeitszeitraum

Die Gültigkeit des Abonnements beginnt bei einem Bestelleingang bis spätestens zum 10. eines Monats (Posteingang) am 1. des Folgemonats und besteht über insgesamt zwölf aufeinander folgende Monate (Mindestvertragslaufzeit). Der Vertrag verlängert sich automatisch bis zum Erlöschen der Anspruchsberechtigung.

Im Falle von Änderungen der Bedingungen für das Azubi-Ticket Thüringen wird das Verkehrsunternehmen diese rechtzeitig veröffentlichen. Ist der Inhaber des Azubi-Ticket Thüringen mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zeitpunkt der Veröffentlichung mit Wirksamkeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen gegenüber dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen kündigen. Macht der Inhaber von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen ab dem veröffentlichten Änderungszeitpunkt wirksam.

4. Geltungsbereich

Das Azubi-Ticket Thüringen gilt in den Verkehrsmitteln des Verkehrsverbundes Mittelthüringen sowie in den Nahverkehrszügen der beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen innerhalb Thüringens gemäß der im Anhang beigefügten Übersicht.

Für Fahrten zu oder von Zielen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Azubi-Ticket Thüringen liegen (ein- und ausbrechende Verkehre), gilt das Azubi-Ticket Thüringen jeweils bis zum letzten oder ab dem ersten Verkehrshalt innerhalb Thüringens.

Für Fahrten von/nach Zielen außerhalb des Geltungsbereichs des Azubi-Ticket Thüringen sind grundsätzlich Fahrscheine gemäß den Tarifbedingungen (Grundsätze) Teil A des Deutschlandtarifs bis/ab dem letzten Bahnhof im Geltungsbereich des Azubi-Ticket Thüringen zu lösen.

5. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

5.1 Beförderungsentgelt

Das Beförderungsentgelt je Azubi-Ticket Thüringen beträgt 247,21 €.

5.2 SEPA-Lastschriftverfahren

Das Beförderungsentgelt für das Azubi-Ticket Thüringen ist zum 1. des Monats fällig, wobei die Lastschrift zwischen dem 1. und dem 15. des Monats erfolgt. Die monatliche Zahlung ist nur auf dem Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens möglich. Der Berufsschüler/Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, im Abo-Antrag für das Azubi-Ticket Thüringen eine entsprechende Kontoverbindung mitzuteilen und ein SEPA-Lastschriftmandat für dieses Konto durch sich oder einen Dritten an das vertragsführende Verkehrsunternehmen zu erteilen. Der Berufsschüler/Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, das Beförderungsentgelt für das Azubi-Ticket Thüringen auf dem Konto bereitzuhalten. Der Antrag ermächtigt das vertragsführende Verkehrsunternehmen, das Beförderungsentgelt, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, vom angegebenen Konto per Lastschrift abzubuchen. Ist der Berufsschüler nicht Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat genannten Kontos,

so haften der Berufsschüler und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Berufsschülers und des Kontoinhabers aus dem Abo-Vertrag zum Azubi-Ticket Thüringen.

5.3 Kostentragungspflicht

Ziffer 5.2 gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Vertragsverhältnis. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Grund entstehen, hat der Berufsschüler/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch zu tragen. Sie sind sofort fällig.

5.4 Änderungen persönlicher Daten

Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere auch der Berechtigung der Inanspruchnahme des Azubi-Ticket Thüringen, sowie bei Änderungen der Bankverbindung sind dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen unverzüglich in Textform mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung ist ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat mit Unterschrift vorzulegen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, wird der Betrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Für hieraus entstehende Kosten (z. B. Rückbuchung) haftet der Berufsschüler/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch.

5.5 Wagenklasse

Das Azubi-Ticket Thüringen wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

5.6 Fahrradmitnahme

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens. Darüber hinaus gelten die „Besonderen Tarifbestimmungen über die kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Nahverkehrszügen in Thüringen, Sachsen-Anhalt und im Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig.“ In Zügen der Produktklasse IC/EC, mit zusätzlicher RE-Zugnummer als Nahverkehrszug im Abschnitt Erfurt - Weimar - Jena - Gera gekennzeichnet, ist die Mitnahme von Fahrrädern reservierungspflichtig.

6. Umtausch, Kündigung

6.1 Umtausch

Der Umtausch des Azubi-Ticket Thüringen ist innerhalb der Vertragslaufzeit in ein Zeitkartenangebot im Abo des Verkehrsverbundes Mittelthüringen bzw. der Eisenbahnverkehrsunternehmen in Thüringen unter Änderung der Produkt- oder Wagenklasse, des Geltungsbereichs oder der Übertragbarkeit zum 1. des Folgemonats grundsätzlich möglich, wenn der Antrag auf Änderung spätestens zum 10. des Vormonats vor dem neuen Gültigkeitsbeginn beim vertragsführenden Verkehrsunternehmen eingegangen ist. Der Umtausch erfolgt durch das vertragsführende Verkehrsunternehmen im Rahmen des bei diesem Verkehrsunternehmen verfügbaren Angebotes. Wird das Azubi-Ticket Thüringen nicht bis spätestens fünf Tage nach dem Umtauschtermin zurückgegeben, hat der Reisende bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe weiterhin den vollen Abo-Monatsbetrag zu bezahlen.

6.2 Kündigung

Das Azubi-Ticket Thüringen kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist das Azubi-Ticket Thüringen jederzeit zum Ende eines Kalendermonats kündbar. Die Kündigung bedarf der Textform und muss dem Verkehrsunternehmen bis spätestens zum letzten Tag des Monats, zu dessen Ende gekündigt wurde, zugegangen sein. Der Kunde hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Kalendertagen, nach Wirksamkeit der Kündigung das Azubi-Ticket Thüringen an das ausgebende Verkehrs-

unternehmen zurückzugeben. Geht das Azubi-Ticket Thüringen nicht bis zum fünften Kalendertag ein, macht das Verkehrsunternehmen bis zur Rückgabe oder dem Gültigkeitsende des Azubi-Ticket Thüringen für jeden begonnenen Monat Wertersatz in Höhe des tariflichen Abo-Monatsbetrages geltend. Die bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Abo-Monatsbeträge werden dem Fahrgast berechnet. Bei Kündigung zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Azubi-Ticket Thüringen entfällt die Rückgabepflicht.

Eine Kündigung vor dem Ende der Mindestvertragslaufzeit ist nur bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses möglich. Es gilt die Frist gemäß Ziff. 6.1.

Sämtliche offenen Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen Abo-Betrag abgebucht. Erfolgt die Kündigung kurzfristig zum Monatsende des laufenden Monats, kann es erforderlich sein, dass aus technischen Gründen die Abbuchung des Folgemonats erfolgt. Dieser Betrag wird bis spätestens Ende des Folgemonats dem Konto gutgeschrieben. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, auch nach Kündigung des Vertrages offene Forderungen inklusive Bearbeitungsentgelt aus dem Abo-Vertrag vom Konto abzubuchen.

6.3 Außerordentliche Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

Ist die Abbuchung eines fälligen Abo-Monatsbetrages aus Gründen, die nicht durch das Verkehrsunternehmen zu vertreten sind, nicht möglich, so besteht für das Verkehrsunternehmen das Recht der fristlosen Kündigung und des Einzugs des Fahrausweises. Begleitet der Berufsschüler/Kontoinhaber diesen Betrag nicht innerhalb von sieben Tagen nach Mahnung, ist der gesamte verbleibende Restbetrag für den Gültigkeitszeitraum der ausgegebenen Abokarte in einer Summe sofort fällig. Erfolgt die Rückgabe der Abokarte, so erfolgt eine Gutschrift nur für volle Monate des Gültigkeitszeitraums, welche auf die Zeit nach Rückgabe der Abokarte entfallen.

Kann der Abo-Monatsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Gebühren für Mahnungen und Rücklastschriften vom Berufsschüler/Kontoinhaber zu übernehmen. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr von bis zu 10,00 € fällig.

Die vertragsführenden Verkehrsunternehmen behalten sich vor, die bestehenden Abo-Verträge fristlos zu kündigen, sollte der Freistaat Thüringen den Anteil am Beförderungsentgelt gemäß Ziff. 5.1 zu deren Nachteil ändern.

6.4 Weitergehende Ansprüche

Im Übrigen sind Erstattung und Umtausch des Azubi-Ticket Thüringen ausgeschlossen.

7. Verlust und Beschädigung

Der Verlust sowie die Beschädigung des Azubi-Ticket Thüringen sind dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen unverzüglich persönlich oder in Textform anzuzeigen. Der Berufsschüler erhält gegen eine Gebühr von höchstens 20,00 € einmalig einen Ersatz für das verlorene oder beschädigte Azubi-Ticket Thüringen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die ursprünglich ausgegebene Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

8. Versand

Das vertragsführende Verkehrsunternehmen sendet dem Berufsschüler die Abokarte rechtzeitig und vor Beginn des Nutzungszeitraumes per Post zu. Erhält der Berufsschüler die Abokarte nicht bis zum 26. des jeweiligen Zusendemonats, so hat der Berufsschüler die Verpflichtung, dies unverzüglich dem Verkehrsunternehmen in Textform mitzuteilen.

9. Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

Für Entschädigungsansprüche nach der europäischen Fahrgastrechteverordnung (VO EU 2021/782) gelten die Regelungen der Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Grundsätze) bzw. der Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten entsprechend.

Anlage

Geltungsbereich des Azubi-Ticket Thüringen

Anlage: Geltungsbereich des Azubi-Ticket Thüringen

Ein Azubi-Ticket Thüringen berechtigt ausschließlich zur Fahrt mit folgenden Verkehrsunternehmen in Thüringen:

Eisenbahnverkehrsunternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
ABRM (Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH)	alle	RB, RE, SE
cantus (cantus Verkehrsgesellschaft mbH)	nur Strecke Eisenach - Gerstungen	RB
DB Regio (DB Regio AG, Regio Südost)	alle	Züge der Produktklasse C (RE, RB und S-Bahn)
EB (Erfurter Bahn GmbH)	alle	RB, RE
OBS (DB RegioNetz Verkehrs GmbH)	nur Strecke Rottenbach - Katzhütte (Schwarzatalbahn)	RB
STB (Süd Thüringen Bahn GmbH)	alle	RB, RE
Verkehrsunternehmen des VMT	Strecken	Verkehrsmittel
EVAG (Erfurter Verkehrsbetriebe AG)	alle	Straßenbahnen, Busse
GVB (GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH)	alle	Straßenbahnen, Busse
IOV (IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau)	nur auf Streckenabschnitten innerhalb des VMT-Gebietes	Busse
JES (JES Verkehrsgesellschaft mbH)	alle	Busse
JNV (Jenaer Nahverkehr GmbH)	alle	Straßenbahnen, Busse
KomBus (KomBus Verkehr GmbH)	alle außer: Linien nach Hof, Plauen, Naila ab Landesgrenze	Busse
PRG Greiz (PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz)	nur auf Streckenabschnitten innerhalb des VMT-Gebietes	Busse
PVG-WL (Personenverkehrsgesellschaft mbH Weimarer Land)	alle	Busse
RVG Gera (RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH)	nur auf Streckenabschnitten innerhalb des VMT-Gebietes	Busse
SWG (Stadtwirtschaft Weimar GmbH)	alle	Busse
TWSB (Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH)	alle	Straßenbahnen
VLG (Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR)	alle	Busse
VUS (Verkehrsunternehmen Andreas Schröder)	alle	Busse

Anlage I: Preisübersicht Job-Ticket

Job-Ticket 10% Rabatt

CityTarif	Erfurt	Weimar	Jena	Gera
Preisstufe	1	1	1	1
Preis pro Person	71,01	63,72	71,01	71,01

CityRegioTarif										
Preisstufe	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Preis pro Person	81,63	119,16	166,32	184,41	216,36	271,62	289,26	317,43	330,30	346,59

RegioTarif											
Preisstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Preis pro Person	51,03	68,04	101,43	133,29	170,91	208,62	249,21	283,95	302,13	329,58	334,26

Verbundweit	
Preis pro Person	355,14

Job-Ticket 15% Rabatt

CityTarif	Erfurt	Weimar	Jena	Gera
Preisstufe	1	1	1	1
Preis pro Person	67,07	60,18	67,07	67,07

CityRegioTarif										
Preisstufe	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Preis pro Person	77,10	112,54	157,08	174,17	204,34	256,53	273,19	299,80	311,95	327,34

RegioTarif											
Preisstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Preis pro Person	48,20	64,26	95,80	125,89	161,42	197,03	235,37	268,18	285,35	311,27	315,69

Verbundweit	
Preis pro Person	335,41

Alle Preise sind in Euro angegeben. Es gelten die von den Genehmigungsbehörden genehmigten Tarife, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Änderungen vorbehalten. Einzelangaben ohne Gewähr.

Beförderung von Bundeswehrangehörigen

Soldaten der Bundeswehr werden in den Zügen der DB Regio AG, Abellio Mitteldeutschland GmbH, Erfurter Bahn GmbH und Süd•Thüringen•Bahn GmbH unentgeltlich befördert, wenn sie sich während der Fahrt durch das Tragen einer vollständigen Uniform, die Vorlage des persönlichen Truppenausweises und durch die für diese Fahrt über das für die Bundeswehr eingerichtete Buchungsportal gebuchte Fahrkarte legitimieren.

Besondere Tarifbestimmungen der Jenaer Nahverkehr GmbH

gültig ab 13.12.2015

Neben dem VMT-Tarifsoriment bietet die Jenaer Nahverkehr GmbH folgende Haustarifangebote an:

Semesterticket ÖPNV

Das Semesterticket ÖPNV wird mit dem Semesterbeitrag vom Studentenwerk Thüringen erhoben. Der Studentenausweis (thoska) ist in Verbindung mit dem Personalausweis oder dem Reisepass als Fahrausweis für eine Person gültig. Das Semesterticket ÖPNV berechtigt alle zahlenden Studierenden der Friedrich-Schiller-Universität und der Ernst-Abbe-Fachhochschule zur Nutzung aller Linien, die durch den Jenaer Nahverkehr betrieben werden.

Sonderfahrschein

Der Sonderfahrschein ist gültig für eine Person. Der Fahrausweis ist nach Betreten des Verkehrsmittels beim Fahrpersonal zu erwerben. Er erlaubt eine Fahrt bis maximal zum jeweiligen Linienende. Umsteigen ist nicht erlaubt.

Dieser Sonderfahrschein findet nur Anwendung bei außerplanmäßigem Einsatz von historischen Fahrzeugen im Linienverkehr des JNV. Er findet keine Anwendung bei der Nutzung im Mietwagenverkehr.

Preis: 3,00 €

Besondere Tarifbestimmungen der KomBus Verkehr GmbH

gültig ab 01.03.2026

1. Allgemeines

Die KomBus Verkehr GmbH (KomBus) wendet grundsätzlich auf allen Linien den VMT-Tarif als Höchsttarif an. Die Ausnahmen sind in den Ziffern 2 und 3 abschließend aufgeführt.

2. Erweitertes Fahrausweissortiment zum VMT-Tarif

2.1 Mobilitäts-Ticket

- (1) Das Mobilitäts-Ticket wird für einen Landkreis (Kategorie A) bzw. zwei Landkreise (Kategorie B) ausgegeben und berechtigt im jeweiligen Geltungsbereich zur Nutzung aller Linien der KomBus.

Der Geltungsbereich des Mobilitäts-Tickets wird durch folgende Tarifzonen definiert:

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Tarifzonen 400 – 402, 411 – 414, 416 – 418, 421 – 429, 431 – 438, 441 – 445, 864

Landkreis Saale-Orla: Tarifzonen 435, 450 – 457, 460 – 468, 470 – 473, 475, 476, 481 – 483, 485

- (2) Grundlage des Mobilitäts-Tickets der KomBus bilden Verträge der KomBus mit den Jobcentern und Landratsämtern der Landkreise Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla. Es ist ein spezielles Busticket

für alle Empfänger von Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Empfängern von Sozialhilfe nach Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und Empfängern von Arbeitslosengeld II Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Das Mobilitäts-Ticket gilt nicht für Leistungsempfänger, welche anderweitigen Anspruch auf Fahrtkostenübernahme bzw. Fahrtkostenerstattung haben (z. B. Schüler, Auszubildende). Die Mindestvertragslaufzeit für Selbstzahler beträgt einen Kalendermonat. Das Ticket kann monatlich gekündigt werden.

- (3) Das Mobilitäts-Ticket gilt nicht für folgende Anspruchsberechtigte nach der Ausgleichsverordnung § 45a PBefG: Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen und Akademien

- (4) Das Mobilitäts-Ticket der Kategorie A und B gilt über einen Zeitraum von mindestens einen Kalendermonat.

- (5) Das Mobilitäts-Ticket besteht aus einer Kundenkarte und einem monatlichen Wertabschnitt. Die Kundenkarte für das Mobilitäts-Ticket wird unter Vorlage der Bestätigung des Leistungsbezugs (AsylbLG / SGB XII) der Landratsämter bzw. des Bewilligungsnachweises der Jobcenter (SGB II), des ausgefüllten Antrags und eines Passbildes in den Servicecentern der KomBus in Rudolstadt, Saalfeld, Pößneck, Schleiz, Bad Lobenstein und Mellenbach ausgestellt. Die Kundenkarte wird jeweils bis zum Ablauf der Bestätigung des Leistungsbezugs bzw. des Bewilligungsbescheides, jedoch maximal für 3 (AsylbLG / SGB XII) bzw. 6 (SGB II) Monate erteilt. Die Kundenkarte berechtigt den Nutzer monatlich zum Erwerb eines Wertabschnitts (gegen Barzahlung) für das Mobilitäts-Ticket in den genannten Servicecentern der KomBus. Das Servicepersonal ist bei Ausgäbe der Wertabschnitte berechtigt, den Bewilligungsbescheid auf Aktualität zu kontrollieren.

- (6) Bei Verlust oder Beschädigung des Mobilitäts-Tickets ist die ARGE bzw. KomBus umgehend zu unterrichten. Bei Verlust oder Beschädigung der Mobilitäts-Ticket-Kundenkarte beträgt die Gebühr für die Neuausstellung 10,00 €. Für den verloren gegangenen monatlichen Wertabschnitt besteht kein Anspruch auf Ersatz.

- (7) Das Mobilitäts-Ticket ist nicht übertragbar.

- (8) Preise und Gültigkeiten Mobilitäts-Ticket

Das Mobilitäts-Ticket wird in den Kategorien A und B ausgegeben:

Kategorie A: Das Mobilitäts-Ticket der Kategorie A gilt nur in einem Landkreis und nur auf Linien der KomBus. Abnahme ab 100 Fahrausweisen 400,00 € / Jahr bzw. 33,40 € / Monat

Kategorie B: Das Mobilitäts-Ticket der Kategorie B gilt in beiden Landkreisen und nur auf Linien der KomBus. Abnahme ab 100 Fahrausweisen 460,00 € / Jahr bzw. 38,40 € / Monat.

Der Preis bleibt für den gebuchten Gültigkeitszeitraum unverändert.

- (9) An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen kann der Inhaber des Mobilitäts-Tickets einen weiteren Erwachsenen und zwei Kinder bis einschließlich 14 Jahre frei mitnehmen.

2.2 Wander-Ticket

Das Wander-Ticket gilt ab 01.04.2024 von Gründonnerstag bis 31.10. im Wanderbus Schwarzatal, (samstags, sonntags und feiertags ganzjährig) (Linie 390) in allen Bussen in den Tarifzonen 111; 400 - 402; 417; 418; 423; 424; 428 und 429; 431; 443 - 445; 451- 454; 464; 472 sowie im Wanderbus Thüringer Meer (Linie 590).

Das Wander-Ticket ist als Tageskarte und Vier-Tageskarte erhältlich. Die Tageskarte kostet 6 Euro und die Vier-Tageskarte kostet 22 Euro. Das Ticket gilt am Gültigkeitstag ab 7:00 Uhr bis 3:00 Uhr des

Folgetages innerhalb der beschriebenen Fahrten im Saisonzeitraum beliebig häufig. Wander-Tickets sind übertragbar. Für verlorene Wander-Tickets besteht kein Anspruch auf Ersatz.

2.3 Tageskarte Thüringer Meer-Linie

Die Tageskarte Thüringer Meer-Linie wird in den Tarifzonen 460, 464, 470, 471, 472 und 476 samstags, sonn- und feiertags im Saisonzeitraum vom 01.05. - 31.10. des Kalenderjahres verkauft. Es gelten folgende Preise:

- Erwachsener 8 Euro
- Familie (2 Erwachsene und 1 Kind) 16 Euro
- Kind 4 Euro

Der Verkauf erfolgt im Eigenen Namen und auf Eigene Rechnung der KomBus Verkehr GmbH.

Die Tageskarte Thüringer Meer-Linie gilt am Gültigkeitstag bis 3:00 Uhr des Folgetages innerhalb der beschriebenen Fahrten im Saisonzeitraum vom 01.05. - 31.10. beliebig häufig. Die Tageskarte Thüringer Meer-Linie ist übertragbar. Für verlorene Tageskarte Thüringer Meer-Linie besteht kein Anspruch auf Ersatz. Die von der Omnibusverkehr Franken GmbH (OVF) und Regionalbus Ostbayern GmbH (RBO) angebotenen Netzkarten für das Fahrradbusnetz im Frankenwald und Fichtelgebirge werden anerkannt.

2.4 Tagesticket Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn

Das Bergbahn-Tagesticket der Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn (OBS) ist eine Tageskarte für das Gesamtnetz der OBS inklusive Nutzung der KomBus-Linien 215 (Streckenabschnitt Rudolstadt-Rottenbach oder Rottenbach-Ilmenau), 302, 303, 304, 313, 390 und 453. Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden unentgeltlich befördert. Das Kinder-Ticket gilt für das Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Es gelten nachfolgende Preise:

Hauptsaison (01. April – 31. Oktober)

- Bergbahn-Tagesticket Erwachsener 16,00 €
- Bergbahn-Tagesticket Kind 4,00 €
- Bergbahn-Tagesticket ermäßigt 13,00 €

Nebensaison (01. November – 31. März)

- Bergbahn-Tagesticket Erwachsener 11,50 €
- Bergbahn-Tagesticket Kind 4,00 €
- Bergbahn-Tagesticket ermäßigt 8,50 €

Das Kombiticket der OBS wird sowohl in den Bussen der KomBus als auch direkt am Service der OBS verkauft. Der Verkauf erfolgt im Eigenen Namen und auf Eigene Rechnung der KomBus Verkehr GmbH.

2.5 Anerkennung Rennsteig-Ticket

Im Bediengebiet der KomBus werden in den Bussen der KomBus das Rennsteig-Ticket in nachfolgenden Tarifzonen und Linien anerkannt: innerhalb der Tarifzonen Saalfeld (400), Rudolstadt (401) und Bad Blankenburg (402); auf den Linienbündeln 1; 2; 3 inklusive der Wanderbuslinie 390; Linienbündel 4 und 5 inklusive der Wanderbuslinie 590. Im Linienbündel 9 wird das Ticket auf den Linien 944 von Saalfeld bis Neustadt/Orla sowie die Linie 957 von Saalfeld bis Reichenbach/Kulmberghaus anerkannt. Das Rennsteig-Ticket ist die Gästekarte mit dem inkludierten Logo „Rennsteig-Ticket“. Das Rennsteig-Ticket gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis der Person, die auf der Gästekarte namentlich genannt ist. Allein reisende Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre haben ebenfalls einen geeigneten Nachweis mitzuführen. Wird die Gästekarte als Gruppenkarte genutzt

(z.B. Schulklassen, große Gruppen, Familien ab 6 Personen), ist trotzdem jedes Gruppenmitglied im Besitz einer Gästekarte, aber es ist jeweils nur der Name der Person, die die Gruppe angemeldet hat, auf allen Gästekarten der Gruppe eingetragen. Bei Fahrten muss die eingetragene Person persönlich im Fahrzeug anwesend sein! Unausgefüllt ist die Gästekarte nicht gültig. Die Mitnahme je eines Fahrrades, Kinderwagens, Gepäckstückes, Wintersportgerätes oder Hundes pro Person ist in Verbindung mit einem Rennsteig-Ticket kostenfrei möglich.

2.6 Anerkennung EgroNet-Ticket

Das EgroNet-Ticket wird auf nachfolgenden KomBus-Linien anerkannt: 132, 143, 155 (VGN-1566), 163, 610, 611, 612, 620 (VGN-1585), 630, 640, 710, 720, 721, 730, 810, 820 bis 821, 946 und 966.

Folgende Tarifbestimmungen gelten für dieses Ticket:

- montags bis sonntags ab Entwertung, täglich von 0:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages

2.7 Anerkennung von Fahrausweisen im Bediengebiet der IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau

(1) Im Bediengebiet der IOV werden auf den dort verkehrenden KomBus Verkehr Linien die Schülerzeitfahrausweise der IOV anerkannt.

(2) Die IOV und die KomBus Verkehr vereinbaren die gegenseitige Anerkennung der auf dem Streckenabschnitt der Linie 215 Pennewitz, Jesuborn, Gehren, Langewiesen, Ilmenau und zurück ausgegebenen Zeitfahrausweise an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Ausgenommen ist das Mobilitätsticket.

2.8 Anerkennung Bildungsticket (BT) des Verkehrsverbund Vogtland

Das Bildungsticket wird auf nachfolgenden KomBus-Linien anerkannt: Linie 143 und Linie 163.

Folgende Tarifbestimmungen gelten für dieses Ticket:

Das Bildungsticket ist ein eFAW, der mittels Chipkarte kontrolliert wird. Dieser eFAW ist CheckIn CheckOut (CICO) pflichtig.

3. Besondere Tarifbestimmungen der Linien 132, 143, 145, 155 (VGN-1566), 163 und 620 (VGN-1585)

Die nachfolgend benannten Besonderen Tarifbestimmungen gelten für die KomBus-Linien 132, 143, 145, 155 (VGN-1566), 163 und 620 (VGN-1585) auf nachfolgend aufgeführten Linien/Linienabschnitten:

- Linie 132 Schleiz – Mühltroff
- Linie 145 Lehesten – Steinbach am Wald
- Linie 143 Schleiz – Plauen
- Linie 155 / VGN-1566 Schleiz – Hof/Saale
- Linie 163 Hirschberg – Plauen
- Linie 620 / VGN-1585 Bad Lobenstein – Naila

für Fahrten, deren Start und Ziel bzw. Start oder Ziel außerhalb Thüringens liegen. Die nachfolgend aufgeführten Fahrausweise gelten ausschließlich bei der KomBus Verkehr GmbH.

3.1 Grundsätze der Fahrpreisermittlung

Die elektronische Fahrplanauskunft der KomBus (Homepage) und Fahrplan App informiert bei Eingabe der Fahrrelation über unsere Fahrpreise. Detaillierte Informationen über unseren Tarif erhalten Sie auch am Servicetelefon der KomBus GmbH 03671 / 5 25 19 99.

3.2 Einzelfahrausweise

(1) Einzelfahrausweise sind Einzelfahrten und Mehrfahrtenkarten

- (2) Einzelfahrten werden nur zum sofortigen Fahrtantritt verkauft.
- (3) Entwertete Einzelfahrausweise sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Zur Nutzung von ermäßigten Einzelfahrausweisen sind Kinder ab 8 Jahren bzw. ab dem Tag der Einschulung bis einschließlich 14 Jahre berechtigt.

3.2.1 Besondere Bestimmungen für Einzelfahrausweise

Ein bestimmungsgemäß gelöster bzw. entwerteter Einzelfahrausweis berechtigt nur zu einer Fahrt ohne Fahrtunterbrechung, es sei denn, die Fahrtunterbrechung dient dem Umsteigen und ist zum Erreichen des auf dem Einzelfahrausweis aufgedruckten Fahrziels notwendig. Es ist der jeweils nächste Anschluss zu nutzen.

3.2.2 Mehrfahrtenkarten (4-Fahrtenkarte / Kinder-4-Fahrtenkarte)

Mehrfahrtenkarten werden in zwei Abschnitten als 4-Fahrtenkarte / Kinder-4-Fahrtenkarte ausgegeben und berechtigen zu vier Einzelfahrten und sind nach Fahrtantritt unverzüglich zu entwerten. Für die 4-Fahrtenkarte gelten die Besonderen Bestimmungen für Einzelfahrausweise (Ziffer 3.2.1). Für die Kinder-4-Fahrtenkarte gelten die Nutzungsbedingungen für Einzelfahrausweise (Ziffer 3.2). Die 4-Fahrtenkarte und Kinder-4-Fahrtenkarte können in beliebiger Zahl im Voraus erworben werden.

3.3 Besondere Bestimmungen für Gruppenkarten

3.3.1 Gruppenkarte Kleingruppe

Die Gruppenkarte gilt ab 5 bis 15 gemeinsam reisende Personen.

Gruppenkarte Erwachsener: Der Fahrpreis richtet sich nach dem Preis der Einzelfahrt Erwachsener entsprechend der Tarifpunktentfernung und ist mit 10 % ermäßigt. Dieser Einzelfahrpreis wird mit der Gruppengröße multipliziert. Gruppenkarte Kind (ab der Einschulung bis einschließlich 14 Jahre): Der Fahrpreis richtet sich nach dem Preis der Einzelfahrt Kind entsprechend der Tarifpunktentfernung und ist mit 10 % ermäßigt. Dieser Einzelfahrpreis wird mit der Gruppengröße multipliziert.

Begleiter: Bei Kindergruppen ist pro 5 berechtigten Personen eine Begleitperson berechtigt, ebenfalls zu den Konditionen dieses Gruppenkartentarifes mit zu reisen.

Kindergruppen unter 8 Jahren bis zur Einschulung (1. Schultag)

Bis zu maximal fünf Kinder werden unentgeltlich befördert

- in Begleitung eines Inhabers einer Erwachsenenfahrkarte je Fahrkarte oder
- in Begleitung eines Inhabers eines Schwerbehindertenausweises mit Wertmarke.

Für jedes weitere Kind ist eine Einzelfahrkarte Kind zu lösen. Die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch der Personen nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.

3.3.2 Gruppenkarte Großgruppe

Die Gruppenkarte gilt ab 16 gemeinsam reisenden Personen.

Gruppenkarte Erwachsener: Der Fahrpreis richtet sich nach dem Preis der Einzelfahrt Erwachsener entsprechend der Tarifpunktentfernung und ist mit 10 % ermäßigt. Dieser Einzelfahrpreis wird mit der Gruppengröße multipliziert.

Gruppenkarte Kind (ab der Einschulung bis einschließlich 14 Jahre): Der Fahrpreis richtet sich nach dem Preis der Einzelfahrt Kind entsprechend der Tarifpunktentfernung und ist mit 10 % ermäßigt. Dieser Einzelfahrpreis wird mit der Gruppengröße multipliziert.

Begleiter: Bei Kindergruppen ist pro 5 berechtigten Personen eine Begleitperson berechtigt, ebenfalls zu den Konditionen dieses Gruppenkartentarifes mit zu reisen.

Kindergruppen unter 8 Jahren bis zur Einschulung

Bis zu maximal fünf Kinder werden unentgeltlich befördert

- in Begleitung eines Inhabers einer Erwachsenenfahrkarte je Fahrkarte oder

- in Begleitung eines Inhabers eines Schwerbehindertenausweises mit Wertmarke.

Für jedes weitere Kind ist eine Einzelfahrkarte Kind zu lösen. Die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch der Personen nach Fahrantritt ist nicht zugelassen. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich.

3.3.3 Anmeldung, Rücknahme und Erstattung

Großgruppen müssen bis 14 Werktage vor Reisebeginn unter Angabe von Reisetag, -zeit, -route unter der Service-Nummer 03671 / 5 25 19 99 in einem der Kunden- und Servicecenter der KomBus oder per E-Mail oder auf unserer Homepage unter www.kombus-online.de/Tarife/Großgruppen beantragt werden. Bei verfügbarer Platzkapazität auf der vorgesehenen Fahrt erhält der Anmelder der Großgruppe innerhalb von 3 Werktagen eine Mitnahmebestätigung. Nur bei Vorlage dieser Mitnahmebestätigung beim Busfahrer wird die Großgruppe befördert. Ist die Fahrt bereits ausgelastet und es kann keine Mitnahme erfolgen, wird ein Alternativvorschlag unterbreitet. Die Großgruppenkarte kann persönlich gegen Bezahlung in den KomBus-Servicecentern abgeholt werden. Eine Rücknahme der Großgruppenkarte und die Erstattung des bereits gezahlten Fahrpreises ist bis 7 Tage vor Fahrtantritt und einer Gebühr von 10,00 € pro Großgruppenkarte möglich. Danach ist keine Erstattung mehr möglich.

3.4 Zeitfahrausweise

- (1) Zeitfahrausweise sind Tageskarten, Wochen-, Monatskarten, Schülerwochen- und Schülermonatskarten, das Job-Ticket. Sie gelten im jeweiligen Gültigkeitszeitraum für eine beliebige Anzahl von Fahrten im festgelegten Geltungsbereich.
- (2) Schülerwochenkarten, Schülermonatskarten, Job-Tickets sind nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit dem Antrag (Kundenkarte mit Lichtbild; außer Job-Ticket) bzw. als vom Schulaufwandsträger ausgegebenem und von der KomBus unterzeichnetem Zeitfahrausweis mit Lichtbild.
- (3) Tageskarten gelten ab Entwertung bis 3:00 Uhr des Folgetages. Die Wochenkarte ist ab dem ersten Gültigkeitstag 00:00 Uhr bis zum gleichen Wochentag der darauffolgenden Woche, 03:00 Uhr, gültig. Die Monatskarte ist ab dem ersten Gültigkeitstag 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats gültig. Handelt es sich um einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, gilt die Monatskarte bis zum ersten Kalendertag des übernächsten Monats 03:00 Uhr.
- (4) Zeitfahrausweise sind Sichtkarten und daher bei jeder Benutzung dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuweisen.
- (5) Schülerwochen-, Schülermonatskarten werden auf Antrag an die Anspruchsberechtigten ausgegeben.
Anspruchsberechtigte sind:
 1. Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres;
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen und Akademien
 - b) Personen, welche private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufspflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.

- c) Personen, welche an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen.
 - d) Personen, welche in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, bzw. des § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden.
 - e) Personen, welche einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten.
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
3. Die Berechtigung zum Erwerb von Schülerwochen- und Schülermonatskarten hat der Anspruchsberechtigte der KomBus nachzuweisen. Antragsformulare sind über die KomBus erhältlich.
4. Berufstätige, Berufspraktikanten, Zivildienstleistende und Auszubildende, die Unterhalt nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) beziehen, erhalten keine Schülerwochen- und Schülermonatskarten.
- 3.4.1 Besondere Bestimmungen für Wochenkarten
- (1) Wochenkarten sind übertragbar und gelten innerhalb der gelösten Fahrrelation beliebig häufig.
 - (2) Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder unkenntliche Wochenkarten können von der KomBus Verkehr oder deren Angestellten umgehend eingezogen werden.
 - (3) Für verlorene Wochenkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- 3.4.2 Besondere Bestimmungen für Monatskarten
- (1) Monatskarten sind übertragbar und gelten innerhalb der gelösten Fahrrelation beliebig häufig.
 - (2) Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder unkenntliche Monatskarten können von der KomBus oder deren Angestellten umgehend eingezogen werden.
 - (3) Für verlorene Monatskarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- 3.4.3 Besondere Bestimmungen für Schülerwochenkarten
- (1) Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar und gelten über alle Kalendertage einer Woche innerhalb der gelösten Fahrrelation beliebig häufig.
 - (2) Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder unkenntliche Schülerwochenkarten können von der KomBus oder deren Angestellten umgehend eingezogen werden.
 - (3) Bei Verlust oder Beschädigung der Schülerwochenkarte ist der Betrieb bzw. KomBus umgehend zu unterrichten. Die Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung des Fahrausweises beträgt 10,00 €. Die Bearbeitungsgebühr trägt der Nutzer der Schülerwochenkarte.
- 3.4.4 Besondere Bestimmungen für Schülermonatskarten
- (1) Schülermonatskarten sind nicht übertragbar und gelten über alle Kalendertage eines Monats innerhalb der gelösten Fahrrelation beliebig häufig.
 - (2) Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder unkenntliche Schülermonatskarten können von der KomBus oder deren Angestellten umgehend eingezogen werden.
 - (3) Bei Verlust oder Beschädigung der Schülermonatskarte ist der Betrieb bzw. KomBus umgehend

zu unterrichten. Die Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung des Fahrausweises beträgt 10,00 €. Die Bearbeitungsgebühr trägt der Nutzer der Schülermonatskarte.

3.4.5 Besondere Bestimmungen für das Job-Ticket

Mit Unternehmen, Behörden und Institutionen (Vertragspartner) können Vereinbarungen über die Ausgabe von mindestens 1 Job-Tickets zur Weitergabe an die Mitarbeiter getroffen werden. Die Ausgabe der Job-Tickets erfolgt durch die KomBus. Grundlage ist eine besondere vertragliche Vereinbarung zwischen dem Vertragspartner und der KomBus. Preisbasis für das Job-Ticket ist die Monatskarte. Die KomBus gewährt einen Rabatt i. H. v. 10 Prozent. Die Mindestvertragslaufzeit von Job-Ticket-Verträgen beträgt vier Monate. Persönliche Job-Ticket-Karten werden mit dem Namen des Nutzers und mit Lichtbild ausgegeben. Das Abonnement kann jeweils am 1. eines Monats begonnen werden. Die Gültigkeit des Abonnements beginnt bei einem Bestelleingang bis spätestens zum 10. des Monats (Posteingang) am 1. des Folgemonats und besteht über 4 aufeinander folgende Monate. Der Job-Ticket-Vertrag verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, sofern nicht spätestens zum 5. Tag nach Ablauf des Monats, zu dessen Ende gekündigt wurde. Der Fahrgast ist verpflichtet, im Jobticketantrag eine entsprechende Kontoverbindung mitzuteilen und ein SEPA-Lastschriftmandat für dieses Konto durch sie oder Dritten an die KomBus zu erteilen. Der Fahrgast ist verpflichtet, den Jobticket-Monatsbetrag bzw. bei Einmalzahlung den Jahresbetrag auf dem Konto bereitzuhalten. Der Antrag ermächtigt die KomBus, den jeweiligen Jobticket-Monatsbetrag bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 4 Monaten, vom angegebenen Konto per Lastschriftverfahren abzubuchen.

3.5 Fahrausweisverkauf- und Anerkennung benachbarter Bedienggebiete

3.5.1 Anerkennung und den Vertrieb von Fahrausweisen auf der KomBus Verkehr Linie 155 (VGN-1566)

Zwischen dem Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN), den Verkehrsbetrieben Bachstein und der KomBus Verkehr GmbH besteht auf der Linie 155 (VGN-1566) Schleiz – Hof und zurück eine Tarifkooperation.

Folgende Tarifierung erfolgt:

- auf der Relation Schleiz – Juchhöh (und zurück) wird der jeweils genehmigte VMT-Tarif angewendet
- auf der Relation Schleiz – Hof (und zurück) wird der Mischtarif der Linie 1566 (KomBus Verkehr und Verkehrsbetriebe Bachstein) angewendet
- auf der Relation Töpen – Hof (und zurück) wird der VGN Tarif angewendet

Im Bedienggebiet der Regionalbus Ostbayern (RBO) und Verkehrsbetriebe Bachstein werden in den Bussen der KomBus Einzelfahrausweise, Mehrfahrtenkarten und Tageskarten des VGN verkauft. Alle Fahrausweise des VGN werden anerkannt.

3.5.2 Anerkennung und den Vertrieb von Fahrausweisen des VGN auf der KomBus Verkehr Linie 620 (VGN-1585)

Zwischen dem Verkehrsverbund Großraum Nürnberg und der KomBus Verkehr GmbH besteht auf der Linie 620 (VGN-1585) Bad Lobenstein-Bad Steben / Naila und zurück eine Tarifkooperation.

Folgende Tarifierung erfolgt:

- auf der Relation Bad Lobenstein – Bad Steben / Naila (und zurück) wird der jeweils genehmigte KomBus Verkehr - Tarif angewendet
- auf der Relation Bleichschmidtenhammer – Bad Steben / Naila (und zurück) wird der VGN-Tarif angewendet

3.5.3 Anerkennung und den Vertrieb von Fahrausweisen im Bedienggebiet des Verkehrsverbundes Vogtland (VVV)

Im Bedienggebiet der VVV werden in den Bussen der KomBus die Fahrausweise Einzelfahrschein Erwachsene und Kind sowie die Vogtland Card mit VVV-Tarif im Namen und Auftrag der VVV verkauft. Alle Fahrausweise des VVV werden anerkannt.

- 3.5.4 Anerkennung des Bayertickets im Bediengebiet der Regionalbus Ostbayern auf den KomBus Verkehr Linien 155 (VGN-1566) Schleiz - Hof und zurück sowie der Linie 620 (VGN-1585) Bad Lobenstein - Bad Steben - Naila und zurück

Das Bayern-Ticket gilt auf dem gesamten Linienverlauf, in allen Nahverkehrszügen der DB in ganz Bayern und in allen Verbund-Verkehrsmitteln (S, U-Straßenbahnen und Busse) und allen Linienbussen in Bayern.

3.6 Unentgeltliche Beförderung

3.6.1 Beförderung Kinder

Kind(er) unter 8 Jahren bis zur Einschulung (1. Schultag) in Begleitung eines zahlenden Fahrgastes.

3.6.2 Beförderung Schwerbehinderte Menschen

Grundlage der unentgeltlichen Beförderung von schwerbehinderten Menschen ist das Sozialgesetzbuch IX in der jeweils gültigen Fassung. Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen gilt in allen Bussen. Bei jeder Fahrt ist der Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke zum Nachweis der Anspruchsberechtigung mitzuführen. Die genehmigte Begleitperson – Kennzeichen B auf dem Ausweis – kann frei fahren, auch wenn der schwerbehinderte Mensch selbst zahlen muss. Blindenführhunde und Assistenzhunde werden unentgeltlich befördert. Das Gleiche gilt für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung eingetragen ist.

3.6.3 Polizeibeamte in Uniform

Angehörige der Polizei und Bundespolizei in Uniform werden, wenn sie ihre Legitimation durch einen Dienstaussweis nachweisen, im Geltungsbereich des KomBus Verkehr-Tarifs unentgeltlich befördert. Das Mitführen von Diensthunden ist ebenfalls unentgeltlich gestattet.

3.7 Mitnahme von Sachen, Fahrrädern und Hunden

3.7.1 Sachen

Hand- und Reisegepäck, Kinderwagen, medizinische Hilfsmittel und Rollstühle werden unentgeltlich befördert. Für die Mitnahme von gewerblich genutzten Transportbehältern und -wagen (z.B. Postzustellwagen) sind gesonderte, vertragliche, entgeltliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen zu treffen.

3.7.2 Fahrräder

Für die Mitnahme von Fahrrädern und Fahrradanhängern ist jeweils eine Hunde-/Fahrradkarte zu lösen. Die Hunde-/Fahrradkarte gilt ab Entwertung 360 Minuten. Weiterhin sind für die Fahrradmitnahme die Regelungen in § 11 Abs. 4 – 6 der Beförderungsbedingungen des VMT zu beachten.

3.7.3 Hunde

Für die Mitnahme von Hunden ist je Hund eine Hunde-/Fahrradkarte zu lösen. Die Hunde-/Fahrradkarte gilt ab Entwertung 360 Minuten. Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Assistenzhunde und Diensthunde sind von der Maulkorbpflicht befreit und werden kostenfrei befördert. Das Gleiche gilt für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung eingetragen ist.

4. Geltungszeitraum

Vorstehenden Tarifbestimmungen hat die Genehmigungsbehörde nach § 39 des Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zugestimmt. Mit Inkrafttreten verlieren alle vorangegangenen Tarife und Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Besondere Tarifbestimmungen der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR und der Thüringer Waldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH

gültig ab 01.08.2020

1. Geltungsbereich

Auf allen Linien der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha GbR (VLG) und der Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH (TWSB) gilt der VMT-Tarif. Die nachfolgenden besonderen Tarifbestimmungen gelten als Haustarif ausschließlich auf den VLG- und TWSB-Linien.

2. Tarifierkennungen

2.1 Fahrausweise der Fa. Salza-Tours

Auf gemeinsam bedienten Streckenabschnitten von Linien der Fa. Salza-Tours König OHG und der VLG werden alle Fahrausweise gegenseitig anerkannt.

2.2 Fahrausweise der VUW

Auf gemeinsam bedienten Streckenabschnitten von Linien der Verkehrsunternehmen Wartburgmobil gKAöR (VUW) und der VLG werden alle Fahrausweise, außer Mehrfahrtenkarten, gegenseitig anerkannt.

2.3 Fahrausweise der IOV

Zwischen Neudietendorf, Kornhochheim und Apfelstädt Fiege werden auf den Linien der IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau (IOV) und der VLG Zeitkarten gegenseitig anerkannt.

Zwischen Crawinkel und Wölfis werden auf allen Linien der IOV und der VLG Zeitkarten im Ausbildungsverkehr gegenseitig anerkannt.

3. Zusatzvereinbarung zum Schüler-Abo

Bei Abschluss eines Schüler-Abos bei der VLG oder der TWSB tritt der Vertragspartner alle (Teil-) Erstattungsansprüche gegenüber dem Schulverwaltungsamt Gotha für die Schulwegkosten an das Verkehrsunternehmen ab. Das vertragsführende Verkehrsunternehmen bucht monatlich nur den Differenzbetrag zwischen dem Preis des Schüler-Abos und dem (Teil-)Erstattungsbetrag des Schulverwaltungsamtes Gotha vom angegebenen Konto ab. Eventuelle Widersprüche gegen Entscheidungen des Schulverwaltungsamtes Gotha über (Teil-) Erstattungsbeträge muss der Anspruchsteller selbst führen. Diese Zusatzvereinbarung wird bei Vertragsabschluss für das Schüler-Abo mit der VLG oder der TWSB Vertragsbestandteil und gilt für die gesamte Vertragslaufzeit.

Tarifierkennungen der DB Fernverkehr AG (DB Fv)

Auf der Kursbuchstrecke 565 Erfurt – Weimar – Jena – Gera werden in den Fernverkehrszügen alle VMT-Fahrausweise entsprechend ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit anerkannt.

Die Fahrradmitnahme richtet sich im VMT-Gebiet nach den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VMT in der jeweils aktuellen Fassung und ergänzend nach den für die Fahrradmitnahme geltenden Beförderungsbedingungen der Deutsche Bahn AG (BB DB). Für die Fahrradmitnahme in den IC-/EC-Zügen der DB Fv besteht eine Reservierungspflicht für die Stellplätze gemäß den Regelungen in den BB DB. Die Fahrradmitnahme bei DB Fv erfolgt vorbehaltlich Verfügbarkeit von Stellplätzen und vorheriger kostenpflichtiger Stellplatzreservierung bei DB Fv gemäß BB DB.

Tarifanerkennungen der Personenverkehrsgesellschaft mbH Weimarer Land (PVG-WL)

gültig ab 10.10.2022

Fahrausweise der Verwaltungsgesellschaft des ÖPNV Sömmerda mbH (VWG)

Auf den gemeinsam bedienten Linienabschnitten

- Buttstädt – Hauenthal (Linien VWG–216 und PVG–226)
- Weimar – Hauenthal (Linien VWG–216, 231 und PVG–226)
- Schloßvippach – Dielsdorf (Linien VWG–270 und PVG–219)

werden der Baustein VMT-Semesterticket sowie alle Arten von Wochen-, Monats- und Abo-Karten der PVG-WL und der VWG gegenseitig anerkannt. In diese gegenseitige Anerkennung sind auch VMT-Fahrausweise anderer Unternehmen des Verkehrsverbundes Mittelthüringen (VMT) mit einbezogen.

Vertrieb des Angebotes Thüringen-Ticket

Das Angebot Thüringen-Ticket (vgl. Pkt. 6.2.2 der VMT-Tarifbestimmungen) ist bei ausgewählten VMT-Verkehrsunternehmen erhältlich. Der Preis beträgt für:

1 Person:	35,00 Euro
2 Personen:	43,00 Euro
3 Personen:	51,00 Euro
4 Personen:	59,00 Euro
5 Personen:	67,00 Euro

Stand: 14.12.2025

Im personenbedienten Verkauf wird ein Preisaufschlag in Höhe von 2,00 EUR erhoben.